



VOLKSANWALTSCHAFT

# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Kärntner Landtag

2016-2017



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Kärntner Landtag  
2016 – 2017

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



## Vorwort

Dieser Bericht an den Kärntner Landtag dokumentiert die Tätigkeit der Volksanwaltschaft in den Jahren 2016 und 2017. Er gibt aber auch Antwort auf die Frage, mit welchen Problemen die Kärntnerinnen und Kärntner im Kontakt mit der öffentlichen Verwaltung konfrontiert waren. Wie die Landes- und Gemeindeverwaltung von der Bevölkerung erlebt wurde, kann für die Abgeordneten des Landtages nützliche Informationen bieten, wenn die Beziehung zu den Bürgerinnen und Bürgern verbessert werden soll.

Das Beschwerdeaufkommen bei der Volksanwaltschaft ist 2016 und 2017 neuerlich gestiegen, auch die Anzahl der Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung hat sich gegenüber dem letzten Berichtszeitraum erhöht. Ein Blick zurück, nicht zuletzt aus Anlass des 40-jährigen Jubiläums der Volksanwaltschaft im Jahr 2017, kann das Ausmaß der steigenden Beschwerdezahlen verdeutlichen: Als die Volksanwaltschaft 1977 neu geschaffen wurde, war nicht abzusehen, welche Bedeutung ihr zukommen werde. Man ging davon aus, dass in der Volksanwaltschaft jährlich nicht mehr als 1.500 Beschwerden einlangen werden. Die Volksanwaltschaft gewann unerwartet rasch an Vertrauen. In den letzten 40 Jahren wandten sich mehr als eine halbe Million Menschen an die Volksanwaltschaft, jährlich sind es mittlerweile etwa 20.000. Die hohe Akzeptanz in der Bevölkerung hat dazu geführt, dass die Volksanwaltschaft ihre Kontrolltätigkeit wirksam erfüllen kann. Vorrangiges Ziel ist dabei nicht, Missstände in der Verwaltung aufzudecken. Der Volksanwaltschaft geht es langfristig vielmehr darum, transparente, effiziente und bürgernahe Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse zu fördern.

Das Jahr 2017 markierte einen weiteren wichtigen Punkt in der Geschichte der Volksanwaltschaft, denn fünf Jahre zuvor wurde der Aufgabenbereich der Volksanwaltschaft maßgeblich erweitert. Die Volksanwaltschaft erhielt den verfassungsgesetzlichen Auftrag, die Menschenrechte zu schützen und zu fördern. Seitdem überprüft sie Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, misshandelt oder menschenunwürdig behandelt zu werden, und begleitet Polizeieinsätze bei Abschiebungen und Demonstrationen. Das neue Aufgabengebiet des präventiven Schutzes der Menschenrechte konnte auf einem soliden Fundament aufbauen. Der Erfolg im Umgang mit menschenrechtlichen Themen steht und fällt mit dem Vertrauen von Politik und Öffentlichkeit. Auch inhaltlich war das Thema für die Volksanwaltschaft nicht völlig fremd. Die Wahrung der Menschenrechte hatte bereits bei der nachprüfenden Kontrolle einen zentralen Stellenwert in der Arbeit der Volksanwaltschaft. Die Verletzung von Menschenrechten galt immer schon als der schwerwiegendste Missstand in der Verwaltung. Die nachprüfende Kontrolle der Verwaltung und der präventive Menschenrechtsschutz greifen damit, so unterschiedlich die jeweiligen Ausrichtungen und „Umwelten“ auch sein mögen, ineinander und führen zu positiven Wechselbeziehungen.

Im vergangenen Jahr übernahm die Volksanwaltschaft erneut eine zusätzliche Aufgabe: Vom Nationalrat wurde beschlossen, bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission einzurichten. Die Volksanwaltschaft ist damit seit Juli 2017 auch

mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern befasst und setzt sich dafür ein, Betroffenen zu berechtigten Ansprüchen zu verhelfen.

Der Berichtszeitraum 2016 – 2017 hat wieder viele neue Feststellungen und Erkenntnisse gebracht. Im vorliegenden Band wird umfassend darüber berichtet, welche Schlüsse aus der Kontrolle der Verwaltung gezogen werden können und wo Handlungsbedarf besteht. Neben den internationalen Aktivitäten und sonstigen Arbeitsschwerpunkten wird auch die Tätigkeit der Rentenkommission dargestellt.

Der zweite Band ist der präventiven Menschenrechtskontrolle gewidmet, mit ausführlichen Berichten über festgestellte Menschenrechtsverletzungen und Gefährdungen.

Die Volksanwaltschaft bedankt sich bei den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die gute Kooperation und das entgegengebrachte Vertrauen. Großer Dank gebührt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Volksanwaltschaft, die mit ihrem Einsatz und Engagement Tag für Tag vielen Menschen zu ihrem Recht verhelfen.



Dr. Günther Kräuter



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer

Wien, im Mai 2018

# Inhalt

Vorwort.....	5
Einleitung.....	9
1 Leistungsbilanz .....	11
1.1 Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	11
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission .....	14
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	15
1.4 Budget und Personal .....	16
1.5 Bürgernahe Kommunikation .....	18
1.6 Schwerpunkte 2016 – 2017.....	18
1.7 Öffentlichkeitsarbeit .....	21
1.8 Internationale Aktivitäten.....	22
1.8.1 International Ombudsman Institute (IOI).....	22
1.8.2 Internationale Zusammenarbeit .....	25
2 Prüftätigkeit.....	29
2.1 Gesundheitswesen.....	29
2.1.1 Widersprüchliche Auskünfte der Landesregierung.....	29
2.2 Land- und Forstwirtschaft.....	31
2.2.1 Kärntner Nothilfswerk – Verweigerung einer Beihilfe.....	31
2.2.2 Jahrelange Säumnis der Agrarbehörde.....	32
2.3 Landesamtsdirektion .....	33
2.3.1 Beschäftigung von Vertragsbediensteten im Pensionsalter .....	33
2.4 Landes- und Gemeindeabgaben .....	34
2.4.1 Kanalgebühren ohne Kanalanschluss .....	34
2.4.2 Verschreibung von Kommunalgebühren an Mieter.....	34
2.5 Natur- und Umweltschutz .....	36
2.5.1 Zerstörung eines Biotops .....	36
2.5.2 Strafe trotz rechtzeitigem Einspruch.....	36
2.6 Polizei- und Verkehrsrecht .....	38
2.6.1 Beschilderung der Loiblpass-Straße .....	38
2.6.2 Zahlungsaufforderung von offenen Verwaltungsstrafen .....	38
2.6.3 Entbehrlicher Hinweis auf die deutsche Amtssprache.....	39
2.6.4 Wiedereinführung eines LKW-Fahrverbots auf der LB 70 .....	40
2.7 Raumordnungs- und Baurecht.....	42
2.7.1 Säumnis der Baubehörde .....	42
2.7.2 Lange Verfahrensdauer .....	42

2.7.3	Säumnis der Baupolizei.....	44
2.7.4	Rückübereignung eines Fußweges .....	45
2.7.5	Lärm im und um einen Festsaal .....	46
2.8	Soziales.....	48
2.8.1	Sozialleistungen.....	48
2.8.2	Behindertenrecht .....	51
2.8.3	Kinder- und Jugendhilfe .....	53
2.8.4	Heimopferrente.....	58
	Abkürzungsverzeichnis.....	63

## Einleitung

Im Berichtszeitraum hat die Volksanwaltschaft eine zusätzliche Funktion übernommen: Der Nationalrat beschloss einstimmig, die Volksanwaltschaft mit der Entschädigung von Heimopfern zu betrauen. Seit Juli 2017 ist daher bei der Volksanwaltschaft eine unabhängige Rentenkommission eingerichtet, die als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Das Heimopferrentengesetz sieht vor, dass Betroffene ab Erreichen des Regelpensionsalters bzw. ab Pensionsantritt eine monatliche Rente erhalten. Voraussetzung dafür sind Nachweise über Entschädigungen durch Opferschutzstellen oder eine begründete Empfehlung des Kollegiums der Volksanwaltschaft. Personen, die keine einmalige Entschädigung erhalten haben, können sich direkt an die Volksanwaltschaft wenden. Von dieser Möglichkeit machten zahlreiche Betroffene im vergangenen Jahr Gebrauch und stellten Anträge bei der Volksanwaltschaft bzw. der Rentenkommission oder holten Informationen über ihre eventuellen Ansprüche ein. Der direkte Kontakt mit den Betroffenen zeigte sehr bald, dass das neue Gesetz Schwachstellen hat, da es einige Opfer von Gewalt als Anspruchsberechtigte de facto ausschließt. Die Volksanwaltschaft setzt sich folgerichtig dafür ein, dass der Kreis der Anspruchsberechtigten angemessen erweitert wird.

Neue Zuständigkeit:  
Heimopferrente

Einen komprimierten Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum gibt die Leistungsbilanz, Kapitel 1. Nachzulesen sind neben den wichtigsten Kennzahlen zur nachprüfenden Kontrolle auch Eckdaten zur präventiven Menschenrechtskontrolle. Die Zahlen zur Tätigkeit der Rentenkommission vermitteln einen Eindruck davon, welchen Umfang der neue Aufgabenbereich ausmacht: Seit Einrichtung der Rentenkommission, innerhalb von nur einem halben Jahr, sind 833 Geschäftsfälle angefallen.

Leistungsbilanz informiert über die wichtigsten Kennzahlen

Die Statistiken zum traditionellen Aufgabengebiet der Volksanwaltschaft, der Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, verdeutlichen wiederum, welche Bedeutung der Volksanwaltschaft als Rechtsschutzeinrichtung zukommt. Über 38.500 Bürgerinnen und Bürger brachten im Berichtszeitraum bei der Volksanwaltschaft eine Beschwerde ein, weil sie Schwierigkeiten mit Behörden hatten und einen Missstand in der Verwaltung vermuteten.

Hohes Beschwerdeaufkommen

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 1.1 dargestellt. Insgesamt wandten sich 392 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer Beschwerde an die Volksanwaltschaft, die sich von der Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung nicht korrekt behandelt oder unzureichend informiert fühlten. Die Anzahl der Beschwerden hat sich damit gegenüber dem Berichtszeitraum 2014/2015 um rund 11 % erhöht.

392 Beschwerden über Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung

Die Leistungsbilanz wäre unvollständig, würde sie nicht auch darstellen, welche internationalen Aktivitäten die Volksanwaltschaft unternimmt und wie

sehr sie sich in der Öffentlichkeitsarbeit engagiert. Der Austausch mit internationalen Experten bietet die Möglichkeit, die Arbeit an globalen Standards zu messen, die Information und Einbeziehung der Öffentlichkeit ist eine Voraussetzung für die Wirksamkeit der Arbeit der Volksanwaltschaft.

Hinweise auf  
Schwachstellen in  
der Verwaltung

Kapitel 2 ist der nachprüfenden Kontrolle gewidmet. Berichtet wird über wichtige Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit. Die durchgeführten Prüfverfahren bilden die Grundlage, um Schwachstellen und Fehlentwicklungen in der Verwaltung aufzuzeigen. Die einzelnen Beiträge machen deutlich, mit welchen Problemen die Bevölkerung im Kontakt mit den Behörden konfrontiert ist, welche menschlichen Schicksale hinter den Beschwerden liegen.

Dieser Bericht soll dazu beitragen, dass die Verwaltung noch effizienter wird – und das im Sinne der Bürgerinnen und Bürger. Die Volksanwaltschaft versteht ihre Arbeit als einen Beitrag in einem konstruktiven Prozess, der wesentlich von den Abgeordneten zum Kärntner Landtag gesteuert und unterstützt wird.

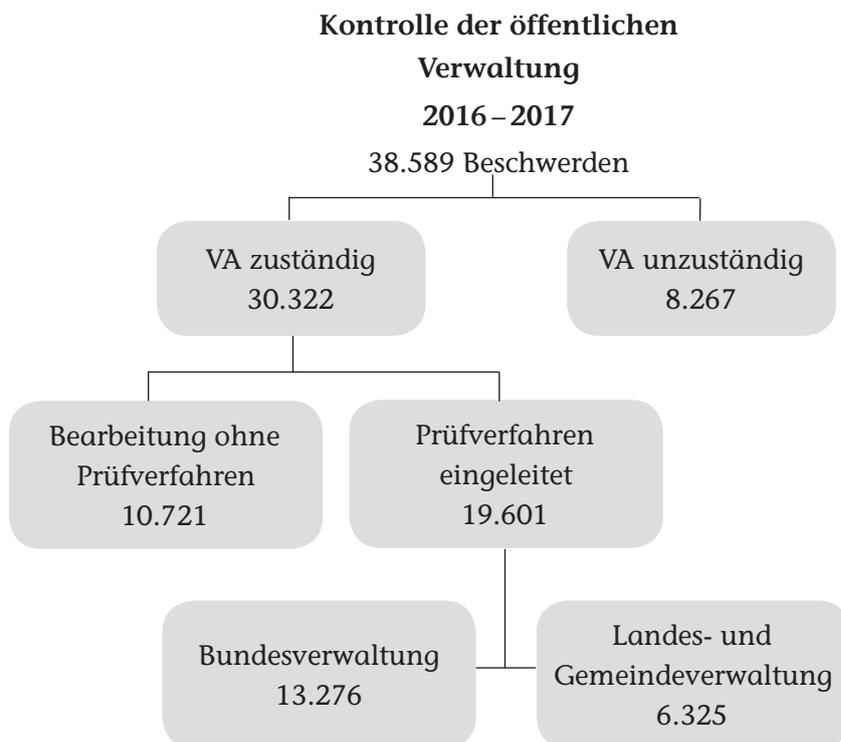
# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Prüfung der öffentlichen Verwaltung

Die VA kontrolliert seit 40 Jahren als nachprüfende Kontrolleinrichtung die öffentliche Verwaltung in Österreich. Jede Bürgerin und jeder Bürger kann sich wegen eines behaupteten Missstandes in der Verwaltung an die VA wenden. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und informiert die Betroffenen über das Ergebnis der Prüfung. Die VA kann auch von sich aus tätig werden und Prüfverfahren einleiten, wenn sie Missstände vermutet. Sie ist auch ermächtigt, die Gesetzmäßigkeit von Verordnungen einer Bundesbehörde vom VfGH überprüfen zu lassen.

VA geht jeder Beschwerde nach

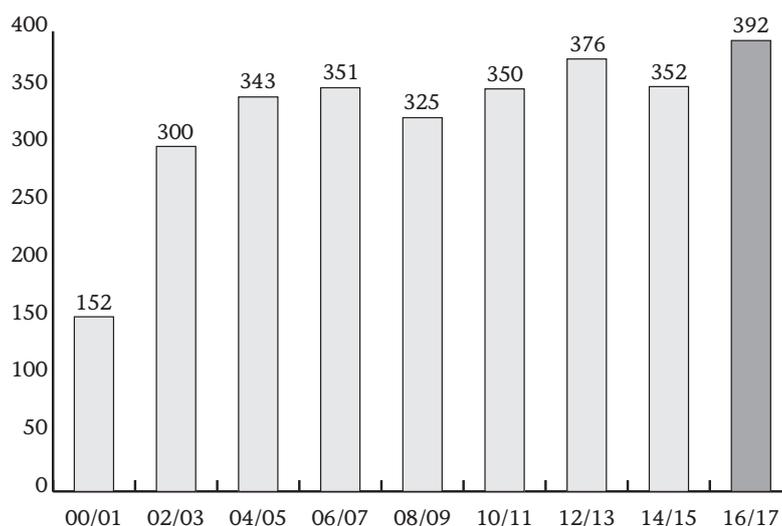
38.589 Menschen wandten sich 2016 – 2017 mit einem Anliegen an die VA. Im Schnitt langten somit pro Arbeitstag 78 Beschwerden bei der VA ein. In 78,6 % aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen der Behörden bezogen, veranlasste die VA detaillierte Überprüfungen. Insgesamt wurden 19.601 Prüfverfahren eingeleitet. Die Bearbeitung von 10.721 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Zuständigkeitsbereich der VA, doch waren keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen möglichen Missstand gegeben oder waren Verfahren vor einer Behörde noch nicht abgeschlossen. In diesen Fällen half die VA mit Informationen zur Rechtslage und allgemeinen Auskünften weiter. Bei 8.267 Beschwerden wurde die VA außerhalb ihres Prüfungsauftrags um Rat und Hilfe ersucht. Die VA versucht auch in diesen Fällen, die Betroffenen zu unterstützen, indem sie Informationen zur Verfügung stellt und über weiterführende Beratungsangebote Auskunft gibt.



**Prüfauftrag Bund** Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Auf Kärnten bezogen fielen in den Jahren 2016 und 2017 insgesamt 430 Fälle an. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit sind im PB 2016 und PB 2017 (jeweils im Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) im Detail dargestellt.

**Prüfauftrag Land und Gemeinde** Kärnten hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehört auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der Kärntner Behörden als Träger von Privatrechten. Die VA muss dabei mit großem Bedauern zur Kenntnis nehmen, dass ihr nach wie vor nur eine eingeschränkte Kontrolle über große Bereiche der kommunalen Daseinsvorsorge zukommt, da diese vielfach als ausgegliederte Rechtsträger in einer GmbH oder AG organisiert sind.

**Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung**



**Hohes Beschwerdeaufkommen** Im Berichtszeitraum 2016 – 2017 wandten sich 392 Kärntnerinnen und Kärntner mit einer Beschwerde an die VA, da sie sich von der Kärntner Landes- oder Gemeindeverwaltung nicht fair behandelt oder unzureichend informiert fühlten.

**Beschwerden über die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung  
2016 – 2017  
Inhaltliche Schwerpunkte**

	2016/17	2014/15
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	119	92
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt	93	61
Gesundheitswesen	39	30
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	32	26
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	25	35
Landes- und Gemeindestraßen	22	29
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	22	29
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	19	27
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	12	6
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	4	3
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	4	8
Gewerbe- und Energiewesen	1	5
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	0	1
<b>gesamt</b>	<b>392</b>	<b>352</b>

**Erledigte Beschwerden über die  
Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung  
2016 – 2017**

	Erledigungen 2016/17
Missstand in der Verwaltung	58
Kein Missstand in der Verwaltung	190
VA nicht zuständig	167
<b>gesamt</b>	<b>415</b>

Misstände in 14 % der Fälle Im Berichtszeitraum konnten insgesamt 415 Prüfverfahren betreffend die Kärntner Landes- und Gemeindeverwaltung abgeschlossen werden, davon wurden 338 in den Jahren 2016 – 2017 eingeleitet, 77 in den Jahren davor. In 58 Fällen stellte die VA einen Misstand in der Verwaltung fest, was einem Anteil von rund 14 % aller erledigten Verfahren entspricht. Keinen Anlass für eine Beanstandung sah die VA bei 190 Beschwerden, in 167 Fällen war die VA nicht zuständig.

## 1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Neue Zuständigkeit seit 1. Juli 2017 Mit Juli 2017 hat die bei der VA eingerichtete Rentenkommission ihre Arbeit aufgenommen. Ihr wurden wichtige Aufgaben im Zusammenhang mit dem neu erlassenen Heimopferrentengesetz übertragen. Die weisungsfreie Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente. Zuständig ist sie für jene Personen, die zwischen 1945 und 1999 in einem Heim des Bundes, der Länder und der Kirche oder in einer Pflegefamilie Gewalt erlitten hatten und noch nicht als Heimopfer anerkannt wurden. Aufgabe der Kommission ist es, Vorschläge an das Kollegium der VA zu erstatten, ob die Voraussetzungen für die Rentengewährung vorliegen. Die Kommission setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten zusammen und wird von Volksanwalt Dr. Kräuter geleitet.

Um eine Bewertung der Anspruchsberechtigung möglich zu machen, werden im Vorfeld Clearinggespräche zwischen Antragsteller und Expertinnen und Experten veranlasst und umfangreiche Erhebungen durchgeführt: Vom Büro der Rentenkommission werden Bestätigungen über die Unterbringungen in den Heimen bzw. Pflegefamilien beim Jugendwohlfahrtsträger oder dem Heimträger angefordert. Die eingeholten Informationen werden anonymisiert und der Rentenkommission zur Verfügung gestellt. In regelmäßigen Sitzungen werden die Fälle in der Rentenkommission ausführlich behandelt und Beschlüsse gefasst. Auf Grundlage der Vorschläge der Rentenkommission erteilt schließlich das Kollegium der VA dem zuständigen Entscheidungsträger eine schriftlich begründete Empfehlung, ob dem jeweiligen Antragsteller eine Heimopferrente gewährt werden soll.

833 Geschäftsfälle in sechs Monaten Seit Juli 2017 bis Jahresende sind bei der Rentenkommission insgesamt 833 Geschäftsfälle angefallen: 517 Anträge auf Heimopferrente wurden direkt bei der Rentenkommission eingebracht oder wurden von anderen Stellen an die Rentenkommission weitergeleitet. Weitere 316 Fälle betrafen Anfragen von Personen, die bei der VA Informationen zur Heimopferrente und zur Antragstellung einholten.

56 Empfehlungen des Kollegiums der VA Zur Klärung der Anspruchsberechtigung wurden 200 Personen zu einem Clearing-Gespräch eingeladen, Ende 2017 lag in 137 Fällen ein Clearing-Bericht vor. Die Rentenkommission erteilte 56 Vorschläge an das Kollegium der VA, in 49 Fällen sprach sie sich für die Zuerkennung der Heimopferrente aus. Von

Seiten des Kollegiums der VA gab es 56 begründete schriftliche Empfehlungen an den Entscheidungsträger, davon waren 49 positiv.

### 1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Seit Juli 2012 ist die VA mit der präventiven Menschenrechtskontrolle betraut. Die präventiven Aufgaben der VA zielen darauf ab, Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit zu verhindern oder zumindest unwahrscheinlicher zu machen. Der Prüfauftrag bezieht sich auf Orte der Freiheitsentziehung und umfasst über 4.000 öffentliche und private Einrichtungen, in denen Menschen besonders gefährdet sind, Opfer von Misshandlung oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Sechs Kommissionen der VA führen flächendeckend und routinemäßig Kontrollen in Justizanstalten, Polizeianhaltezentren, Pflegeheimen, psychiatrischen Abteilungen und Jugendwohlfahrtseinrichtungen durch. Die VA kontrolliert auch Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, um Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch hintanzuhalten. Auch die Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive wird von der VA und den Kommissionen beobachtet, insbesondere bei Abschiebungen und Demonstrationen.

Verletzungen von Menschenrechten verhindern

Grundlage für diesen Auftrag sind zwei UN-Menschenrechtsabkommen, durch die sich die Republik Österreich zu bestimmten menschenrechtlichen Garantien verpflichtet hat. Konkret wurden mit der Erweiterung der Kompetenzen der VA das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Die Kontrollen werden von sechs Kommissionen der VA durchgeführt. Die Kommissionen bestehen aus jeweils acht Mitgliedern und einer Kommissionsleitung; sie sind multidisziplinär zusammengesetzt und nach regionalen Gesichtspunkten organisiert.

Sechs Kommissionen der VA

Die Kommissionen führten im Berichtszeitraum österreichweit insgesamt 1.017 Kontrollen durch. Rund 91 % der Kontrollen entfielen auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. 168-mal wurden Einrichtungen für Menschen mit Behinderung überprüft und 87-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Die Kontrollen erfolgten in der Regel unangekündigt, um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten. Lediglich 6,8 % der Kontrollen waren angekündigt.

1.017 Kontrollen in Österreich

In Kärnten wurden insgesamt 52 Kontrollen durchgeführt, davon entfielen 46 auf Besuche in Einrichtungen und 6 auf die Beobachtung von Polizeieinsätzen.

52 Kontrollen in Kärnten

## Präventive Kontrolle 2016 – 2017

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung von Polizeieinsätzen
Wien	250	40
Bgld	51	2
NÖ	184	1
OÖ	88	6
Sbg	41	4
Ktn	46	6
Stmk	115	17
Vbg	28	1
Tirol	127	10
<b>gesamt</b>	<b>930</b>	<b>87</b>
davon unangekündigt	915	33

Wird anlässlich der Kontrollen die menschenrechtliche Situation beanstandet, prüft die VA diese Fälle auf Grundlage der Wahrnehmungen der Kommissionen und setzt sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um auf Verbesserungen hinzuwirken. Viele festgestellte Missstände und Gefährdungen konnten dadurch bereits beseitigt werden. Ergebnis dieser Prüftätigkeit sind aber auch zahlreiche Empfehlungen der VA, die menschenrechtliche Standards in den Einrichtungen gewährleisten sollen.

Eine detaillierte Darstellung der präventiven Tätigkeit enthalten die Bände „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2016 und 2017.

## 1.4 Budget und Personal

### Rücklagenauflösung

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2017 ein Budget von 10,758.000 Euro (2016: 10,559.000 Euro) – davon 300.000 Euro durch Auflösung eigener Rücklagen – zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 10,783.000 Euro (2016: 10,646.000 Euro) zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (siehe BVA 2017 und BVA 2016 Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 6,033.000 Euro (2016: 5,857.000 Euro), auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 3,731.000 Euro (2016: 3,722.000 Euro). Zum be-

trieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA auch noch Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 927.000 Euro (2016: 918.000 Euro) zu leisten. Schließlich standen noch für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 41.000 Euro (2016: 36.000 Euro) und für Gehaltsvorschüsse 26.000 Euro (2016: 26.000 Euro) zu Verfügung.

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2017 ein Budget von 1,450.000 Euro (2016: 1,450.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1,257.000 Euro (2016: 1,163.000 Euro) und für den MRB rund 83.000 Euro (2016: 87.000 Euro) budgetiert; rund 110.000 Euro (2016: 200.000 Euro) standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für die gemäß § 15 Heimopferrentengesetz (HOG) seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichtete Rentenkommission und die durch sie beauftragten Clearings musste im Rahmen einer Vorfinanzierung das Budget der VA herangezogen werden.

**Bundesvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro  
Finanzierungsvoranschlag 2017 / 2016**

		2017	2016		
		10,758	10,559		
Personalaufwand				Betrieblicher Sachaufwand	
2017	2016	2017	2016	2017	2016
6,033	5,857	3,731	3,722		
Transfers				Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	
2017	2016	2017	2016	2017	2016
0,927	0,918	0,067	0,062		

Die VA verfügte von 1. Jänner 2016 bis 31. Mai 2017 über 75 Planstellen und ab 1. Juni 2017 über insgesamt 79 Planstellen im Personalplan des Bundes. Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teil-

75 bzw. 79 Planstellen

zeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA 2016 insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig, 2017 waren es 95 Personen. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 56 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA.

## 1.5 Bürgernahe Kommunikation

Beschwerden können formlos eingebracht werden

Die VA versteht sich als bürgerorientierte Service- und Kontrolleinrichtung. Ihr ist es daher ein besonderes Anliegen, den Zugang zur VA möglichst einfach und formlos zu gestalten. Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich eingebracht werden. Ein Online-Beschwerdeformular, das auf der Homepage der VA abrufbar ist, ermöglicht eine besonders rasche und unkomplizierte Kontaktaufnahme. Der telefonische Auskunftsdienst ist unter einer kostenlosen Servicenummer erreichbar. Dass diese Angebote von den Kärntnerinnen und Kärntnern in hohem Ausmaß angenommen und offensichtlich auch geschätzt werden, belegen die folgenden Zahlen für den Berichtszeitraum 2016 – 2017:

- 1.560 Menschen schrieben an die VA: 511 Frauen, 991 Männer und 58 Personengruppen,
- 2.843 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz,
- 210 Briefe und E-Mails umfasste die gesamte Korrespondenz mit den Behörden.

Die Sprechtage der Mitglieder der VA in den Bundesländern werden ebenfalls gerne in Anspruch genommen. Im Rahmen von 30 Sprechtagen nutzten die Kärntnerinnen und Kärntner die Möglichkeit, ihr Anliegen persönlich mit einer Volksanwältin oder einem Volksanwalt zu besprechen.

## 1.6 Schwerpunkte 2016 – 2017

### Polizeiausbildung

VA-Modul bei Polizeiausbildung seit 2017

Angehende Polizistinnen und Polizisten werden seit 2017 in der Polizeiausbildung über die Arbeit der VA informiert. Die Implementierung dieses neuen Ausbildungsmoduls wurde zwischen dem BMI und der VA vereinbart und 2016 in die Wege geleitet. Seit April 2017 präsentieren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sowie Kommissionsmitglieder in einer vierstündigen Ausbildungseinheit die Zuständigkeiten und Aufgaben der VA im Detail. 2017 wurden 11 Klassen in vier Bundesländern (Sbg, Tirol, Wien, NÖ) unterrichtet und insgesamt rund 280 Polizistinnen und Polizisten über die Arbeit der VA informiert. Für das erste Halbjahr 2018 sind bereits weitere 14 Klassen eingeplant. Die Aufklärung über die Arbeit der VA ist deshalb wichtig, weil die

Polizei häufig mit der Tätigkeit der VA konfrontiert ist. Eine frühzeitige Information über die Arbeit der VA soll Skepsis und Vorbehalte abbauen helfen und ein positives Klima zwischen der Polizei und der VA fördern.

### Barrierefreiheit

Bauliche Barrierefreiheit ist in Österreich nach wie vor keine Selbstverständlichkeit, obwohl mit Jänner 2016 die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit im öffentlichen Raum endete. Unzählige Beschwerden über mangelnde Barrierefreiheit in öffentlichen Einrichtungen waren der Anlass für den Themenschwerpunkt „Bauliche Barrierefreiheit in Österreich“, den Volksanwältin Dr. Brinek 2016 ins Leben rief. Zum Auftakt wurde in Zusammenarbeit mit Medien eine Debatte zur Bewusstseinsbildung angestoßen. In Podiumsdiskussionen und Enqueten wurde auf das Thema aufmerksam gemacht. Ziel war es, Probleme in den Bauordnungen der Bundesländer, ihre (Un-)Vereinbarkeit mit dem Nationalen Aktionsplan für Menschen mit Behinderung aufzuzeigen sowie über Zielsetzungen der VA zu informieren.

Umsetzungsfrist Jänner 2016

### Gewalt an Frauen – Ringvorlesung „Eine von fünf“

Jede fünfte in Österreich lebende Frau ist körperlicher und/oder sexueller Gewalt ausgesetzt. Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen entgegenzuwirken, veranstaltete die VA in Kooperation mit dem Department für Gerichtsmedizin der MedUni Wien und dem Verein Autonome Österreichische Frauenhäuser (AÖF) 2016 und 2017 die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“.

Interdisziplinäre Ringvorlesung

Im Zuge der Ringvorlesung wurde auch die Publikation der VA „Eine von fünf. Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“ vorgestellt. Der thematisch strukturierte Band vermittelt die Inhalte der Ringvorlesung aus dem Jahr 2016.

Publikation „Gewaltschutz für Frauen in allen Lebenslagen“

### NGO Forum 2016 und 2017

Das NGO-Forum 2016 befasste sich schwerpunktmäßig mit dem Thema Menschen mit Behinderungen. Die Veranstaltung war gleichzeitig Auftakt einer Kampagne, die sich der nachhaltigen Veränderung der Darstellung von Menschen mit Behinderung in den Medien verschrieb. Die VA unterstützte anlässlich der Kampagne eine Studie von Medienanalytikerin Mag.<sup>a</sup> Maria Pernegger, die sich diesem Problem widmete. Die VA setzte sich 2016 auch für die umfassende Realisierung eines Maßnahmenkataloges auf Basis des „Nationalen Aktionsplanes Behinderung 2012–2020“ ein.

NGO-Forum 2016

Das NGO-Forum 2017 stand unter dem Motto „Kinder und Jugendliche schützen – Gewalt verhindern“. Im Rahmen von Workshops und Vorträgen beleuchteten Expertinnen und Experten das Thema aus verschiedenen Perspektiven.

NGO-Forum 2017

Zum Auftakt des NGO-Forums 2017 wurde das Zwischenergebnis einer von der VA in Auftrag gegebenen Studie über die mediale Darstellung und Inszenierungen von sozioökonomisch benachteiligten Kindern und Jugendlichen präsentiert. Die Studie beleuchtet, welche Themen von den Medien im Hinblick auf Kinderarmut aufgegriffen werden und wie aus Sicht der Kinderrechte über die dargestellten Kinder berichtet wird.

### **Justizwacheausbildung**

Hohes Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer

Auf Einladung des Justizministeriums bringt sich die VA seit Frühjahr 2017 in das Aus- und Weiterbildungsprogramm der Strafvollzugsakademie ein. In einer ersten Tranche wurden insgesamt knapp 100 Lehrgangsteilnehmerinnen und -teilnehmer, die derzeit die Ausbildung zur Justizwachebeamtin bzw. zum Justizwachebeamten absolvieren, über Aufgaben und Zuständigkeit der VA instruiert.

Die vielen Rückmeldungen an die Vortragenden zeigen das hohe Interesse der Kursteilnehmerinnen und Kursteilnehmer. Von den Ausbildnern wurde zudem der Wunsch geäußert, etwa drei Jahre nach Dienstbeginn ein ergänzendes Modul angeboten zu erhalten.

### **Neugestaltung der Sachwalterschaft durch das Erwachsenenschutzgesetz**

Zentrale Forderungen der VA berücksichtigt

Das neue Gesetz zum Erwachsenenschutz, das am 1. Juli 2018 in Kraft treten wird, schafft eine moderne rechtliche Grundlage, die jedem internationalen Vergleich standhält und die Vorgaben der UN-BRK erfüllt. Mit ihm wurden langjährige, zentrale Forderungen der VA berücksichtigt. Im Rahmen regelmäßiger Gesprächsrunden, Arbeitskreise und Diskussionsgruppen war die VA intensiv in die Neugestaltung des Gesetzes eingebunden. Der Werdegang der neuen Regelung sowie die wichtigsten Eckdaten wurden in einer Publikation der VA im Juni 2017 der Öffentlichkeit präsentiert.

### **Sonderbericht Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen**

Politik für Kinderrechte sensibilisieren

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in öffentlichen Einrichtungen ist der VA ein besonderes Anliegen und bildete einen wichtigen Schwerpunkt ihrer Tätigkeit im Jahr 2017. Die Ergebnisse dieser Tätigkeit wurden im Sonderbericht „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ zusammengefasst. Ziel ist, die Politik für die Rechte von Kindern und Jugendlichen zu sensibilisieren und auf aktuelle Defizite hinzuweisen, damit in Zukunft die Einhaltung von Kinderrechten besser gelingen kann. Zum Tag der Menschenrechte wurde der Sonderbericht 2017 dem Parlament, den Landtagen sowie einer breiten Öffentlichkeit vorgelegt.

## 1.7 Öffentlichkeitsarbeit

Die Öffentlichkeitsarbeit hat einen hohen Stellenwert in der VA und wird kontinuierlich ausgebaut. Neben einer aktiven Pressearbeit zählen die umfangreiche Website der VA sowie die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen zu den wichtigsten Kommunikationstools.

Austausch mit Medienvertreterinnen und -vertretern

Aufgrund der verstärkten Medienarbeit ist die mediale Präsenz der VA weiter gestiegen. 2016 gab es über die Arbeit der VA rund 3.152 Meldungen österreichischer Nachrichtenagenturen, in Printmedien und Onlineausgaben sowie im ORF-Radio und -Fernsehen, 2017 waren es etwa 3.290 Meldungen.

Zur aktiven Pressearbeit zählen insbesondere persönliche Gespräche der Mitglieder der VA mit Journalistinnen und Journalisten, Presseausendungen, Pressekonferenzen sowie ein monatlich erscheinender Newsletter. Darin präsentiert die VA ihre Prüfergebnisse, gibt Informationen zu Prüfverfahren und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen und berichtet über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten. So präsentierte die VA im Berichtszeitraum unter anderem ihre Berichte an den Nationalrat und an die Landtage von Wien, NÖ, OÖ, Stmk, Ktn und Bgld sowie den Sonderbericht zu Kindern und ihren Rechten in öffentlichen Einrichtungen im Rahmen von Pressekonferenzen.

Mediale Präsenz

Ein wichtiges Informationsmedium der VA ist die Website, die mit 123.617 Besuchen im Jahr 2016 und 135.876 Besuchen im Jahr 2017 eine deutliche Steigerung im Vergleich zu den Vorjahren verzeichnete. Neben Hintergrundinformationen finden Nutzer hier alle aktuellen Meldungen und zahlreiche Serviceangebote, wie etwa das Online-Beschwerdeformular. Die Website unterstützt aber auch die Vernetzung mit Journalistinnen und Journalisten, Abgeordneten und anderen Politikerinnen und Politikern, Gewerkschaften, NGOs und Vereinen: Jede Person kann dort zentrales Informationsmaterial zu den Kontrollen der VA und ihren Kommissionen, z.B. alle Prüfberichte an das Parlament und die Landtage sowie eine Liste aktueller Missstandsfeststellungen, abrufen. Um auch Menschen mit Sprachschwierigkeiten, Sehschwächen oder anderen Beeinträchtigungen die Informationen zur Verfügung zu stellen, sind seit 2016 die wichtigsten Informationen über die VA sowie Hilfestellungen bei Beschwerden auf einer „Leicht Lesen“-Version der VA-Website zu finden (<http://volksanwaltschaft.gv.at/ll/die-volksanwaltschaft>).

Website der VA

Die Sendung „Bürgeranwalt“ im ORF-Fernsehen besteht seit Jänner 2002. Wöchentlich verfolgen durchschnittlich rund 324.000 Haushalte die Studiodiskussionen. In der Sendung weisen die Mitglieder der VA auf wichtige Beschwerdefälle hin und diskutieren diese mit Behördenvertreterinnen und -vertretern sowie den Betroffenen. Viele alltägliche Probleme konnten auf diesem Weg bereits gelöst werden. Jede Sendung kann nach der Ausstrahlung eine Woche lang in der ORF TVthek abgerufen werden (<http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339>). Mit Spitzenwerten von 507.000 bzw. 460.000 Zuseherinnen

ORF-Sendung „Bürgeranwalt“

und Zusehern in den Berichtsjahren 2016 und 2017 ist der „Bürgeranwalt“ damit weiterhin eine wichtige Plattform für die Anliegen der VA.

## VA feiert 2017 zwei Jubiläen

- Festveranstaltung im Parlament Am 1. Juli 1977 – vor 40 Jahren – nahm die VA ihre Arbeit auf. Seither gingen bei der VA über 500.000 Beschwerden ein, die Volksanwälte hielten rund 9.000 Sprechtag ab und trafen dabei mehr als 71.000 Menschen zu persönlichen Gesprächen. Zur Feier ihres 40. Jubiläums luden Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwälte Günther Kräuter und Peter Fichtenbauer gemeinsam mit Nationalratspräsidentin Doris Bures am 30. Jänner 2017 zu einer Festveranstaltung in den Sitzungssaal des Nationalrats im Parlament.
- 5 Jahre NPM Des Weiteren hat die VA seit 1. Juli 2012 das verfassungsgesetzliche Mandat zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte. Im Zuge ihrer fünfjährigen Tätigkeit wurden bereits mehr als 2.300 Kontrollen in verschiedenen Einrichtungen durchgeführt.
- Österreichweiter Erfahrungsaustausch Zum fünfjährigen Bestehen ihrer Tätigkeit als NPM lud die VA im Oktober 2017 ihre Kommissionsmitglieder zu einem österreichweiten Erfahrungsaustausch nach Wien ein. In Arbeitsgruppen reflektierten die Expertinnen und Experten die Arbeit der letzten Jahre und besprachen mögliche Weiterentwicklungen.

## 1.8 Internationale Aktivitäten

### 1.8.1 International Ombudsman Institute (IOI)

Das IOI hat seinen Sitz in der VA und betreut rund 190 unabhängige Ombudseinrichtungen weltweit. Die Hauptaufgaben dieser globalen Organisation liegen in der weltweiten Förderung und Entwicklung des Ombudsman-Konzeptes sowie in der Unterstützung und Vernetzung von Ombudseinrichtungen in über 90 Ländern.

- Schwerpunkte 2016 Im Jahr 2016 waren zwei Zielsetzungen für das IOI von besonderer Bedeutung: 1) die Unterstützung von Ombudsleuten, die ihr Mandat unter besonders schwierigen Umständen ausüben, und 2) die IOI Weltkonferenz in Bangkok.
- Barcelona Workshop bringt Richtlinien Berichte über Ombudsleute, die in der Ausübung ihres unabhängigen Amtes starkem Druck ausgesetzt sind, nehmen zu. Als einzige globale Organisation für die Förderung von Ombudseinrichtungen nimmt das IOI diese alarmierende Entwicklung sehr ernst und unterstützt seine Mitglieder in jeder möglichen Form. In einem vom katalanischen Ombudsman in Barcelona veranstalteten Workshop diskutierte der IOI Vorstand Strategien, wie betroffenen Ombudsleuten bestmöglich geholfen werden kann. Ein Aktionskatalog mit Richtlinien zur Unterstützung von „Ombudsman under threat“ wurde entwickelt.

Am Beispiel Polens zeigte sich 2016, welche Ausmaße die Bedrängnis oder sogar Bedrohung einer Ombudseinrichtung selbst innerhalb der EU annehmen kann. Der polnische Ombudsman sah sich mit dem Verlust der persönlichen Immunität sowie starken Budgetkürzungen konfrontiert, Mandat und Wirkungsbereich der Institution wurden eingeschränkt. Im Juli 2016 entsandte das IOI eine Delegation zu einem Lokalaugenschein nach Warschau.

Fact Finding Mission in Polen

Hauptbotschaft der IOI Delegation nach dieser Fact Finding Mission war die Kritik an den Einschränkungen des Wirkungsbereiches des Ombudsman und die Betonung der Bedeutung der Einrichtung für Demokratie und Menschenrechtsschutz in Polen. Der abschließende Bericht der IOI Delegation wurde in einer Pressekonferenz in Polen präsentiert und sowohl an das polnische Parlament als auch an nationale wie internationale Institutionen übermittelt.

IOI Empfehlungen bei Pressekonferenz

Ein weiterer Schwerpunkt war die IOI Weltkonferenz in Bangkok, Thailand. Sie wurde 2016 erstmals in der asiatischen Region veranstaltet; als Gastgeber fungierte das Büro des Ombudsman von Thailand. Die Weltkonferenz stand unter dem Motto „Evolution des Ombudsman-Konzepts“. Volksanwältin Dr. Brinek vertrat die VA bei dieser Veranstaltung und präsentierte die Zusammenarbeit der VA mit der Zivilgesellschaft. Volksanwalt Dr. Kräuter stellte im Rahmen eines Medienworkshops die ORF Sendung „Bürgeranwalt“ mittels eines eigens dafür in Kooperation mit dem ORF auf Englisch produzierten Videoclips vor.

IOI Weltkonferenz

Im Vorfeld der Konferenz trat auch die alle vier Jahre tagende IOI Generalversammlung zusammen. Die Mitgliedsinstitutionen beschlossen einstimmig die Bangkok Deklaration, die zur Stärkung der Unabhängigkeit von Ombudsinstitutionen beitragen und den Schutz von Menschenrechten ins Zentrum der Aufgaben dieser Einrichtungen bringen soll. Der IOI Vorstand wählte seinen Exekutiv Ausschuss und damit Peter Tyndall (Irland) zum IOI Präsidenten, Diane Welborn (USA) zur 1. Vizepräsidentin, Chris Field (Australien) zum 2. Vizepräsidenten und Viddhavat Rajatanun (Thailand) zum Schatzmeister. Volksanwalt Dr. Kräuter gehört als Generalsekretär des IOI diesem Gremium ex-officio an.

IOI Generalversammlung und Wahl des neuen IOI Exekutiv Ausschusses

Im April 2017 hielt der Vorstand des IOI seine jährliche Sitzung in der VA ab. In vier sehr produktiven Arbeitssitzungen wurden neue Mitglieder aus Afrika, Asien, Australien und Europa aufgenommen und Arbeitsgruppen eingerichtet, um die Hauptziele des 4-jährigen Strategieplans umzusetzen.

2017: IOI Vorstandssitzung in Wien

Der IOI Vorstand verabschiedete eine Deklaration zur Unterstützung der nationalen Ombudseinrichtung und des Ombudsman für Kinder in Argentinien. Das Amt des nationalen Ombudsman ist seit über acht Jahren unbesetzt; das des Kinder-Ombudsman seit 12 Jahren. Das IOI beobachtet diese Entwicklung mit großer Sorge und fordert in der Deklaration von Wien eine rasche Bestellung dieser Posten.

Wien Deklaration fordert Besetzung leerer Posten in Argentinien

Ebenfalls im April 2017 organisierte der katalanische Ombudsman einen Menschenrechts-Workshop in Barcelona. Analysiert wurde die derzeitige Menschenrechtssituation in Europa sowie die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen

Zweiter IOI Workshop zu Menschenrechten in Barcelona

gen übernehmen. Teilnehmer waren unter anderem der Europarat Menschenrechtskommissar Nils Muižnieks, der Direktor der EU Grundrechteagentur Michael O’Flaherty und Volksanwalt Dr. Kräuter.

- Asian Ombudsman Association lädt zur 20-Jahr-Feier

Im Rahmen der Feierlichkeiten zu ihrem 20-jährigen Bestehen lud die Vereinigung asiatischer Ombudseinrichtungen (Asian Ombudsman Association, AOA) 2017 zu einer Konferenz nach PyeongChang (Südkorea). Diskutiert wurde, wie Synergieeffekte erzielt werden können, wenn klassische Ombudsman Aufgaben mit Anti-Korruptionsmandaten kombiniert werden. Für das IOI nahmen die erste Vizepräsidentin, Diane Welborn, und IOI Generalsekretär Kräuter an diesem Treffen teil.
- Trainings- und Fortbildungsangebote 2016 und 2017

Im Bereich der Fortbildung konnten mit Hilfe des IOI 2016 ein Training über systemische Prüfverfahren in Japan und erstmals ein spanischsprachiger Workshop über die Beschwerde- und Prüftätigkeit für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von lateinamerikanischen Ombudseinrichtungen angeboten werden. Auch der NPM-Schwerpunkt wurde 2016 mit einem Folgetraining in Vilnius (Litauen) weiter ausgebaut.

Auf europäischer Ebene bietet das IOI in erfolgreicher Zusammenarbeit mit der Association for the Prevention of Torture (APT) Training Workshops für NPMs an. Im Februar 2017 wurde erstmals ein zweisprachiges NPM Training für die englisch- und französischsprachigen Mitglieder der afrikanischen Region realisiert. Im Juni 2017 organisierte die Vereinigung karibischer Ombudsman Einrichtungen (Caribbean Ombudsman Association, CAROA) mit finanzieller und organisatorischer Unterstützung des IOI ein Training zum Beschwerdemanagement in Bonaire, das von der schottischen Queen Margaret Universität abgehalten wurde.
- NPM Training in Wien

Mit großem Erfolg wurde ein weiteres IOI NPM Training in Wien abgehalten, das 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 21 Ländern nach Wien brachte, um Kommunikationstechniken und -fähigkeiten zu erlernen. Der Grundsatz der Schadensvermeidung („Do no harm“-Prinzip) stand bei diesem innovativen Konzept im Vordergrund. Kommunikationstechnik und gute Gesprächsführung wurden nicht an realen Patientinnen und Patienten erprobt, sondern in der Interaktion mit ausgebildeten Schauspielerinnen und Schauspielern. In einer zweiten Trainingseinheit konnten Kommissionsbesuche per Livestream mitverfolgt und in anschließenden Fragerunden Details mit den Kommissionsmitgliedern besprochen werden. Damit wurde sichergestellt, dass der Tagesablauf in den Einrichtungen nicht durch die Anwesenheit größerer Gruppen gestört wird.
- Kooperationsabkommen

Im Bestreben, Kooperation und Austausch mit Organisationen zu intensivieren, unterzeichnete das IOI 2017 Kooperationsabkommen mit der Vereinigung kanadischer Ombudseinrichtungen (Forum of Canadian Ombudsman, FCO), mit der Caribbean Ombudsman Association (CAROA) und mit dem Büro der OSZE für demokratische Institutionen und Menschenrechte (OSCE Office for Democratic Institutions and Human Rights, ODIHR).

## 1.8.2 Internationale Zusammenarbeit

### Nationaler Präventionsmechanismus

Als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) ist die VA, gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen, stets an einem intensiven Erfahrungsaustausch und der Kooperation mit anderen NPMs interessiert. Nähere Details dazu finden sich in den Bänden „Präventive Menschenrechtskontrolle“ von 2016 und 2017.

### OSZE

Die VA beteiligt sich stets aktiv am OSZE Dialog zu Herausforderungen und Weiterentwicklungsmöglichkeiten der nationalen Menschenrechtsinstitutionen. Dies im Jahr 2017 umso mehr, als Österreich mit 1. Jänner für ein Jahr den Vorsitz der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa übernahm.

Als Vorsitzland stellte sich Österreich 2017 einer freiwilligen Selbstevaluierung, die Auskunft darüber geben soll, inwieweit die Verpflichtungen der OSZE im Bereich Menschenrechte und Demokratie umgesetzt werden. Durchgeführt wurde diese Evaluierung vom Europäischen Trainings- und Forschungszentrum für Menschenrechte und Demokratie Graz (ETZ Graz). Als Nationale Menschenrechtsinstitution wurde die VA mit der verantwortungsvollen Rolle der Einbindung der Zivilgesellschaft in den Selbstevaluierungsprozess betraut.

ETC Graz mit Selbstevaluierung beauftragt

Nach einer Vorstellung der Zwischenergebnisse in Warschau anlässlich des Human Dimension Treffens wurde der Bericht offiziell bei der OSZE Parallelkonferenz der Zivilgesellschaft im Dezember 2017 in Wien präsentiert. Als Vertreter des ETZ Graz präsentierte Dr. Klaus Starl den finalen Bericht. Besonders intensiv wurden die Themen Hassverbrechen, religiöse (In-)Toleranz und Extremismus diskutiert.

Berichtspräsentation bei OSZE Parallelkonferenz in Wien

Im Juni 2017 nahm Volkanwältin Gertrude Brinek an der zweiten OSZE Konferenz zur Geschlechtergleichstellung teil. Außerdem besuchte ein Experte der VA eine OSZE Konferenz zum Thema Kinderrechte, die im Oktober 2017 in Warschau abgehalten wurde.

### Vereinte Nationen / UN Konventionen

Als Nationale Menschenrechtsinstitution nimmt die VA am jährlichen Treffen nationaler Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) teil. Die Global Alliance of NHRIs (GANHRI) vertritt die Interessen von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NHRIs) im UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Menschenrechtsausschüssen.

Global Alliance of NHRIs (GANHRI)

Bei der GANHRI Jahresversammlung 2016 leitete Volkanwalt Dr. Kräuter in seiner Funktion als IOI Generalsekretär eine vom IOI in Kooperation mit

Sideevent 2016

dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI) organisierte Diskussionsrunde, die Einblicke in die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Bereich des Menschenrechtsschutzes gab. 2017 widmete sich das Treffen vor allem der Rolle von NHRIs bei der Frühwarnung, Konfliktprävention sowie dem Wiederaufbau von friedlichen Gesellschaften.

- |   |  |
|---|--|
| UN-Hochkommissar für Menschenrechte zu Besuch               | Im April 2016 empfing die VA den Hochkommissar für Menschenrechte der Vereinten Nationen Zeid Ra'ad Al Hussein zu einem Arbeitsgespräch. Der thematische Schwerpunkt des Treffens lag auf Asyl- und Migrationsthemen, insbesondere im Hinblick auf unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, rechtspopulistische Bewegungen in Europa und gegenwärtige Bedrohungen von Menschenrechtsvertreterinnen und -vertretern weltweit.  |
| Netzwerk Europäischer NHRIs (ENNHRI)                        | Als NHRI, aber auch in ihrer Funktion als Sitz des IOI Generalsekretariats, pflegt die VA einen engen Kontakt mit dem Europäischen NHRI-Netzwerk (ENNHRI).   |
| Thessaloniki-Konferenz zu Flüchtlings- und Migrationsthemen | Anfang 2016 veranstaltete ENNHRI in Thessaloniki einen Workshop zur Flüchtlings- und Migrationskrise. Ombudseinrichtungen aus den Ländern der sogenannten „West-Balkan-Route“ diskutierten die Wichtigkeit der Einhaltung von Menschenrechten von Menschen auf der Flucht. Aufbauend auf die Belgrad-Deklaration von 2015 wurde ein konkreter Aktionsplan für Ombudsinstitutionen erarbeitet und vorgestellt.  |
| Tirana Deklaration  | Das Thema der Flüchtlings- und Migrationsbewegungen beherrschte 2016 auch eine weitere Konferenz, die von IOI und ENNHRI in Tirana organisiert wurde. Die intensiven Gespräche resultierten in einer gemeinsamen „Tirana Deklaration“, in der sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dazu bekennen, in Zukunft ihre Anstrengungen in Bezug auf Menschen auf der Flucht zu intensivieren und sich noch mehr im Kampf gegen Fremdenfeindlichkeit und populistische Agitation zu engagieren. |
| Generalversammlung und Konferenz zu Langzeitpflege          | 2017 fand am Rande der jährlichen ENNHRI Generalversammlung, die im November in Brüssel abgehalten wurde, eine Stakeholder Konferenz zum Thema „Ältere Menschen in Langzeitpflege“ statt. Diskutiert wurde ein Menschenrechtsansatz in der Langzeitpflege von älteren Menschen. Ein von ENNHRI zu diesem Thema entwickelter Ratgeber soll Pflegeanbietern dabei helfen, ihre menschenrechtlich relevante Rolle zu erkennen und diese in allen Bereichen der Altenpflege einzubringen.      |

### Europarat

- |                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Kinderrechtenkonferenz in Paris | Eine 2016 vom Europarat in Kooperation mit dem Europäischen Netzwerk der Ombudsleute für Kinder und dem Büro des französischen Ombudsmannes veranstaltete Konferenz beschäftigte sich mit der besonders schutzbedürftigen Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge. Unter dem Motto „Kinder auf der Flucht: Schutz und Zukunft von flüchtenden Kindern – eine Her- |
|---------------------------------|---|

ausforderung für Europa“ wurde diskutiert, wie der unmittelbare Schutz von flüchtenden und unbegleiteten Kindern sichergestellt werden und die entsprechenden Asyl- und Einwanderungsverfahren verbessert werden können.

## Europäische Union und Europäisches Verbindungsnetzwerk

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kräuter nahmen 2016 an der Konferenz des Verbindungsnetzwerks der Europäischen Bürgerbeauftragten teil, bei dem nationale und regionale Ombudsleute aus ganz Europa sowie Abgeordnete und EU-Beamte in Brüssel zusammentreffen. Themenschwerpunkte waren die Situation der Flüchtlinge sowie die Transparenz innerhalb der EU-Institutionen im Bereich Lobbying. Im Jahr 2017 standen bei der Konferenz, an der Volksanwalt Dr. Kräuter teilnahm, der Brexit sowie die Öffnung von Staat und Verwaltung („Open Government“) und die Rolle, die Ombudsman Einrichtungen dabei übernehmen, im Fokus.

Europäisches Verbindungsnetzwerk trifft sich in Brüssel

Die Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (FRA) feierte Anfang März 2017 ihr zehnjähriges Bestehen. Neben Bundespräsident Alexander Van der Bellen, EU-Kommissarin für Justiz Véra Jourová und FRA Direktor Michael O’Flaherty nahm auch Volksanwalt Kräuter an der Veranstaltung teil. Allgemeiner Konsens bestand dahingehend, dass es auch in Zukunft eine Herausforderung bleiben wird, sich für die Grundprinzipien, auf denen jede Gesellschaft aufbauen sollte, einzusetzen. Den Schwerpunkt legt die FRA in den kommenden Jahren auf aktuell zentrale Konfliktbereiche für Menschenrechte, speziell auf die Themenfelder Migration und Asyl, sowie die Herausforderungen im Bereich Schutz der Privatsphäre und Überwachung.

10-jähriges Jubiläum der EU Grundrechteagentur

Expertinnen und Experten aus Deutschland, Luxemburg, der Schweiz und Österreich trafen einander 2017 zur 9. Europäischen Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft. Zur Auftaktveranstaltung in der VA diskutierte Volksanwältin Brinek mit Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Praxis die medizinischen Herausforderungen, die das Leben und die Arbeit in Gefängnissen betreffen.

EU Konferenz zu Gesundheitsförderung in Haft

## Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte

Im Berichtszeitraum empfing die VA Besuche aus zahlreichen Ländern. Zum bilateralen Erfahrungsaustausch nach Wien kam im April 2016 die serbische Gleichbehandlungsbeauftragte. Im Mittelpunkt des Gesprächs standen vor allem die Alten- und Pflegebetreuung sowie die Herausforderungen im Zusammenhang mit Flüchtlingen. Eine Delegation der Institution des Ombudsman von Kirgistan nutzte 2016 einen Wien-Aufenthalt ebenso zu einem Besuch in der VA wie eine Delegation aus Sri Lanka, die vom Minister für Parlamentsreformen und Medien angeführt wurde. 2017 empfingen die Volksanwältin und die Volksanwälte unter anderem eine 15-köpfige Delegation der Ombudsman

Bilaterale Kontakte und Erfahrungsaustausch

Institutionen der südkoreanischen Gangwon Provinz und eine Delegation des südkoreanischen Justizministeriums, eine Studentengruppe der juristischen Fakultät der Sorbonne Universität aus Paris, den australischen General-Inspektor in Steuerangelegenheiten und eine Delegation der türkischen Ombudsman Einrichtung.

Ombudsman Polens  
feiert 30-jähriges  
Bestehen

Der polnische Ombudsman Adam Bodnar feierte 2017 in Warschau das 30. Jubiläum seiner Einrichtung, zu dem auch Volksanwalt Dr. Kräuter gratulierte. Ombudsman Bodnar nutzte das Jubiläum zur Veranstaltung des ersten nationalen Menschenrechtskongresses und lud Ombudsleute, Menschenrechtsexpertinnen und -experten sowie Vertreterinnen und Vertreter aus Zivilgesellschaft, Wissenschaft und Forschung zu einem Austausch ein.

Der Institution des polnischen Ombudsman wird von öffentlichen Repräsentanten mit Mittelkürzungen gedroht, einzelne Akteure fordern sogar die Abberufung des engagierten und erfolgreichen Amtsträgers. Nach einer erfolgreichen Unterstützungsaktion seitens des IOI ließen es sich Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter sowie der katalanische Ombudsman und Regionalpräsident der europäischen Region des IOI nicht nehmen, ihren Kollegen neuerlich zu unterstützen.

Georgien Konferenz

Als Festredner nahm Volksanwalt und IOI Generalsekretär Kräuter 2017 auch an einer Konferenz zum Thema „Evolution und Herausforderung für Nationale Menschenrechtsinstitutionen“ teil, die im Rahmen des 20-jährigen Jubiläums der georgischen Ombudsman Einrichtung veranstaltet wurde.

25 Jahre Ombudsman  
Kroatien

Eine internationale Konferenz in Zagreb widmete sich den Themen Menschenrechte, Terrorismusbekämpfung, Meinungsfreiheit und Zusammenleben anlässlich des 25. Geburtstags der kroatischen Ombudseinrichtung. Volksanwältin Gertrude Brinek und Volksanwalt Günther Kräuter gratulierten ihrer kroatischen Amtskollegin Lora Vidovic, die zu diesem Anlass über 50 Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und Ombudsinstitutionen sowie zahlreiche weitere Gäste aus ganz Europa in Zagreb empfing.

Bilaterale Arbeitsgespräche mit tschechischer Ombudsfrau

Auf Einladung der Ombudsfrau der Republik Tschechien, Anna Šabatová, fanden 2017 Arbeitsgespräche mit der tschechischen Ombudseinrichtung in Mikulov statt. Thema war die Problematik der Umsetzung EU-rechtlicher Bestimmungen bei grenzüberschreitenden Familienleistungen.

## 2 Prüftätigkeit

### 2.1 Gesundheitswesen

#### 2.1.1 Widersprüchliche Auskünfte der Landesregierung

Ein Landwirt produzierte und vertrieb ein mit Heu hergestelltes Erfrischungsgetränk. Da die Behörde bei diesem als „Bioheukracherl“ bezeichneten Produkt das Einbringen von potentiell toxischen oder pharmakologisch wirkenden Pflanzen(teilen) nicht ausschließen konnte, war gegen den Hersteller ein Strafverfahren anhängig.

Um sein Produkt wieder vertreiben zu können, wandte sich der Landwirt zur Klärung der Voraussetzungen nach dem LMSVG an die zuständige Abteilung im Amt der Ktn LReg. In diesem Gespräch teilte die Behörde ihm zunächst mit, dass bei einer Änderung der Bezeichnung seines Produktes keine weiteren Bedenken bestehen würden. Noch am selben Tag widerrief die Behörde das Ergebnis dieses Gespräches jedoch. Demnach war eine bloße Änderung der Produktbezeichnung nun doch nicht ausreichend und hätten nur jene Kräuter der Wiese verwendet werden dürfen, welche als Lebensmittel geeignet seien.

Widersprüchliche Auskünfte der Behörde

Aufgrund der widersprüchlichen Auskünfte war für den Landwirt nicht erkennbar, welche Maßnahmen umgesetzt werden müssten, damit er sein Bioheukracherl wieder vertreiben durfte. Er ersuchte daraufhin die Behörde um eine Auflistung jener Kräuter, die für das Produkt nicht geeignet seien. Auf diese Anfrage übermittelte die Behörde ihm einen Auszug aus dem Österreichischen Lebensmittelbuch und teilte mit, dass vier namentlich genannte Pflanzenarten verwendet werden dürfen. Diese Auskunft erteilte die Behörde jedoch mit dem Hinweis „Angaben ohne Gewähr“.

Behördliche Auskunft „ohne Gewähr“

Diese Auskunft war für den Landwirt wenig hilfreich, da er daraus nicht ableiten konnte, ob ihm deren Befolgung tatsächlich den Vertrieb des Bioheukracherls ermöglicht. Vielmehr war er verunsichert, ob mit der Anpassung der Rezeptur entsprechend den behördlichen Angaben ein zulässiger Vertrieb des Getränkes gewährleistet sein würde.

Die VA beanstandete die widersprüchlichen Auskünfte der Behörde sowie die Erteilung einer Auskunft mit dem Zusatz „ohne Gewähr“. Die Behörde kann zwar mit einer Auskunft einer späteren förmlichen Entscheidung nicht vorgehen. Ämter und Behörden haben sich aber klar und widerspruchsfrei zu Anfragen der Bürgerinnen und Bürger zu äußern.

Werden Informationen über die weitere Vorgehensweise in einer Angelegenheit erteilt, dienen diese in der Regel den Bürgerinnen und Bürgern als maßgebliche Grundlage. Fachliche Auskünfte sollen ein gewisses Maß an Rechtssicherheit bringen. Wenden sich Bürgerinnen und Bürger in einer Angelegen-

Bürger muss auf Auskunft vertrauen können

heit hilfesuchend an die Behörde, sollen sie davon ausgehen können, dass die erteilten Auskünfte auch rechtskonform sind.

Einzelfall: VA-K-GES/0003-A/1/2016; Amt d Ktn LReg 01-VA-735/8-2016

## 2.2 Land- und Forstwirtschaft

### 2.2.1 Kärntner Nothilfswerk – Verweigerung einer Beihilfe

Frau N.N. wandte sich an die VA, weil ihr Antrag vom 11. September 2015 auf Gewährung einer Beihilfe zur Behebung eines Katastrophenschadens vom Kärntner Nothilfswerk abgelehnt worden war. Bei einem schweren Unwetter mit Hagelschlag im Juli 2015 sei ihr Haus sowie das Haus ihrer Mutter stark beschädigt worden.

Hagelschaden am Haus

Die Schadensfeststellungskommission der BH Villach sei bei der Überprüfung ihres Antrages zum Ergebnis gelangt, dass ihr eine Unterstützung in der Höhe von 19.250 Euro zustehe. Obwohl die „Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes“ in der damals geltenden Fassung Katastrophenschäden durch Hagel ausdrücklich erfassten, habe das Kärntner Nothilfswerk ihren Antrag abgewiesen, weil „die geforderten Voraussetzungen nach dem Kärntner Nothilfswerk nicht zutreffen“.

Das beim Amt der Ktn LReg eingerichtete Kärntner Nothilfswerk begründete seine Entscheidung zunächst damit, dass der Vollzug der Richtlinien des Kärntner Nothilfswerkes schon immer einheitlich erfolgt sei und bei Hagelschäden an Gebäuden seit jeher keine Beihilfe gewährt werde. Das Ansuchen sei daher entsprechend der bisherigen Praxis abgelehnt worden.

Keine plausible Begründung für Ablehnung

Die VA wies darauf hin, dass die Richtlinien keine Bestimmung enthalten, die eine Beihilfengewährung für Hagelschäden an Gebäuden ausschließt. In einer weiteren Stellungnahme bezog sich das Kärntner Nothilfswerk neuerlich auf die bisherige Praxis und wies zudem darauf hin, dass die Häuser von Frau N.N. und ihrer Mutter gegen Hagel und Sturm versicherbar gewesen wären.

Die VA stellte fest, dass ein Katastrophenschaden durch Hagel von den „Richtlinien für die Durchführung von Hilfsmaßnahmen des Kärntner Nothilfswerkes“ eindeutig erfasst war. Zudem enthielten die Richtlinien damals keine Bestimmung, die eine Beihilfe für Hagelschäden an Gebäuden ausschließt, wenn diese versicherbar waren bzw. ein Versicherungsabschluss zumutbar war. Die VA stellte daher einen Missstand in der Verwaltung fest.

Missstand in der Verwaltung

Das Kärntner Nothilfswerk nahm die Kritik der VA zum Anlass, die Richtlinien im Juni 2017 abzuändern, sodass nunmehr – dem Wortlaut nach – klar ist, dass es keine Beihilfen bei Hagelschäden an Gebäuden gibt. Für eine Auszahlung der rechtswidrig vorenthaltenen Beihilfe war das Kärntner Nothilfswerk bedauerlicherweise nicht bereit.

Klarstellung in Richtlinien

Einzelfall: VA-K-AGR/0012-C/1/2015; Amt d Ktn LReg 01-VA-730/3-2017

## 2.2.2 Jahrelange Säumnis der Agrarbehörde

Bringungsrecht: Untätigkeit der Dienststelle Villach

Herr N.N. wandte sich 2016 an die VA, nachdem er seit 1997, also seit 19 Jahren, vergeblich versucht habe, von der Agrarbehörde Kärnten, Dienststelle Villach, ein Bringungsrecht (Wegerecht) zu erwirken. In all den Jahren habe er sich in zahlreichen Telefonaten sowie einmal persönlich an den zuständigen Mitarbeiter der Agrarbehörde gewandt, der ihm immer wieder eine Erledigung zugesagt habe. In der Zwischenzeit sei der Mitarbeiter in Pension, die Sache aber nach wie vor nicht erledigt.

Nach den Bestimmungen des K-GSLG setzt die Einräumung eines Bringungsrechtes einen entsprechenden Antrag voraus. Herr N.N. hatte trotz seiner zahlreichen Behördenkontakte bisher keinen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes nach dem K-GSLG gestellt.

Keine Info über erforderlichen Antrag

Von der Notwendigkeit eines Antrages habe ihn die Agrarbehörde bzw. der Mitarbeiter im Rahmen der Gespräche nie in Kenntnis gesetzt. Er habe geglaubt, dass die Gemeinde Rangersdorf an die Agrarbehörde herangetreten war, nachdem er im April 1997 mit dem Wegerhalter eine zivilrechtliche Vereinbarung über die Benützung einer Bringungsanlage abgeschlossen hatte. Die Gemeinde Rangersdorf habe die Agrarbehörde schon damals ersucht, diese Vereinbarung mit Bescheid zu genehmigen, damit er nachträglich in die Bringungsgemeinschaft einbezogen werde.

Im Prüfverfahren war für die VA zunächst klärungsbedürftig, ob das Ersuchen der Gemeinde Rangersdorf aus dem Jahr 1997 der Agrarbehörde zugegangen ist und ob Veranlassungen erfolgt sind. Darüber hinaus ging die VA auch jenem Vorbringen des Herrn N.N. nach, wonach ihn die Agrarbehörde 19 Jahre lang nicht vom Erfordernis einer Antragstellung in Kenntnis gesetzt hätte.

Keine Schriftstücke über Gespräche im Akt

Aus den Stellungnahmen ergab sich, dass die vielen Kontakte mit der Agrarbehörde weder zu Aktenvermerken noch zu Protokollen geführt hatten. Nicht nachvollziehbar war aus Sicht der VA daher die Mitteilung der Agrarbehörde, wonach Herr N.N. auch hinsichtlich der erforderlichen Antragstellung von der Agrarbehörde in den vergangenen Jahren mehrmals telefonisch und im Zuge eines Amtstages informiert worden sei. Die VA kritisierte aber auch, dass die Agrarbehörde nach Herantreten der Gemeinde Rangersdorf im Jahr 1997 untätig geblieben war.

Die VA klärte Herrn N.N. darüber auf, dass er einen Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes einbringen muss, um das gewünschte Verfahren in Gang zu bringen. Ein Information, die ihm die Agrarbehörde im Rahmen der Manuduktionspflicht bereits längst hätte geben müssen.

Einzelfall: VA-K-AGR/0002-C/1/2016; Amt d Ktn LReg 10-AR-7/6-2017 (005/2017)

## 2.3 Landesamtsdirektion

### 2.3.1 Beschäftigung von Vertragsbediensteten im Pensionsalter

Beim Magistrat der LH Klagenfurt waren drei über 65-jährige Vertragsbedienstete beschäftigt. Diese Bediensteten bezogen zusätzlich zu ihrem Gehalt die volle Pension.

Die VA beanstandete diese Beschäftigungen, da die VBO 1985 keine Rechtsgrundlage bietet, die es den Bediensteten ermöglichen würde, nach Ablauf des Kalenderjahres weiterzuarbeiten, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wurde. Vielmehr legt die VBO 1985 ausdrücklich fest, dass das Dienstverhältnis der Vertragsbediensteten durch Ablauf des 65. Jahres nach dem Jahr seiner Geburt endet.

Keine Rechtsgrundlage für eine Weiterbeschäftigung

Die Behörde hatte damit die klare und eindeutige Regelung missachtet. Die VA empfahl der Behörde, unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit eine rechtswidrige Weiterbeschäftigung von Bediensteten in Zukunft ausgeschlossen ist. In den anhängigen Fällen empfahl die VA, zu versuchen, eine einvernehmliche Auflösung der Dienstverhältnisse herbeizuführen.

Das Land Kärnten gab bekannt, dass nunmehr bereits in den Dienstvertragsverlängerungen auf die einschlägige Bestimmung der VBO 1985 verwiesen und der sich daraus ergebende Endtermin des jeweiligen Dienstverhältnisses datumsmäßig festgehalten werde. Ebenso führte die Behörde entsprechend der Empfehlung der VA mit den betroffenen Bediensteten Gespräche hinsichtlich der einvernehmlichen Auflösung der Dienstverhältnisse.

Behörde folgte Empfehlungen der VA

Einzelfall: VA-K-LAD/0003-A/1/2016; Amt d Ktn LReg 01-VA-742/1-2017

## 2.4 Landes- und Gemeindeabgaben

### 2.4.1 Kanalgebühren ohne Kanalanschluss

Container ohne Kanalanschluss

Frau N.N. wandte sich an die VA und teilte mit, dass sie Eigentümerin einer unbewohnten „Containerwohnung“ in Klagenfurt sei, die nicht an den Kanal angeschlossen sei. Dennoch habe ihr die Stadt Klagenfurt einen Kanalanschlussbeitrag und Kanalgebühren vorgeschrieben. Gegen diese Bescheide habe sie Rechtsmittel erhoben.

Vorschreibung von Kanalgebühren

Ein Mitarbeiter der Stadt Klagenfurt habe ihr mitgeteilt, dass er bezüglich der anhängigen Berufungen mit der Rechtsabteilung gesprochen habe. Der Kanalgebührenbescheid könne dann aufgehoben werden, wenn sie die Berufung gegen den Kanalanschlussbeitragsbescheid zurückziehe. Im Vertrauen auf diese Auskunft habe Frau N.N. die Berufung gegen den Kanalanschlussbeitragsbescheid zurückgezogen.

Der Stadtsenat habe den Kanalgebührenbescheid aufgrund des Rechtsmittels tatsächlich aufgehoben. Frau N.N. habe daher vermutet, dass das zurückgezogene Rechtsmittel gegen die Kanalanschlusskosten ebenso erfolgreich hätte sein können. Den Vorgang habe sie aber nicht mehr rückgängig machen können. Daraufhin ersuchte sie die VA um Hilfestellung.

Die Stadt Klagenfurt wies die Vorwürfe von Frau N.N. über die rechtlich mangelhafte Auskunftserteilung des Mitarbeiters zurück und teilte mit, dass dieser lediglich seiner Informations- sowie Anleitungspflicht nachgekommen sei.

Irreführende Kommunikation mit der Behörde

Die VA konnte den Vorgang zwar nicht mehr vollständig klären. Auch wenn möglicherweise ein Missverständnis in der Kommunikation vorlag, führte dieses offensichtlich dazu, dass Frau N.N. der Rechtsschutz unwiderruflich entzogen war. Zu diesem Ergebnis sollte die Manuduktion einer Behörde grundsätzlich nicht führen.

Einzelfall: VA-K-ABG/0002-C/1/2015, MD Klagenfurt vom 22.09.2016

### 2.4.2 Vorschreibung von Kommunalgebühren an Mieter

Gemeindegebühren schuldet der Eigentümer

Herr N.N. ist Mieter eines in der Stadtgemeinde Bad St. Leonhard im Lavanttal gelegenen Wohnobjekts, das vorher in seinem Eigentum stand. Grundsätzlich sind Forderungen von Gemeindeabgaben – es sei denn, gesetzliche Bestimmungen sehen etwas anderes vor – zunächst an die Eigentümerin bzw. den Eigentümer eines Grundstücks zu richten, die bzw. der diese dann allenfalls an eine Mieterin oder einen Mieter weiterverrechnen kann.

Weil ihm die Stadtgemeinde als Mieter des Grundstücks dennoch die Kanal- und Müllgebühren vorgeschrieben habe, beschwerte sich Herr N.N. bei der VA. Die vorgeschriebenen Gebühren seien von ihm deshalb nicht bezahlt worden, weil er sie an den Vermieter mit der Miete inklusive Betriebskosten bereits be-

zahlt habe. Die Gemeinde habe gegen ihn eine gerichtliche Exekutionsbewilligung beantragt.

Die Gemeinde gestand in ihrer Stellungnahme an die VA ein, dass bei der Vorschreibung der Gebühren Fehler passiert seien. Die Angelegenheit konnte unter Mitwirkung der VA so bereinigt werden, dass die Gemeinde die noch offenen Abgaben abschrieb und den Antrag auf Bewilligung der gerichtlichen Exekution zurückzog.

Gemeinde schreibt  
Gebühren ab

Einzelfall: VA-K-ABG/0009-C/1/2016, Stadtgemeinde Bad St. Leonhard Zl. 9200/2017 vom 05.10.2017

## 2.5 Natur- und Umweltschutz

### 2.5.1 Zerstörung eines Biotops

Gemeinde zerstört geschütztes Biotop

Frau und Herr N.N. beschwerten sich bei der VA, dass die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee ein Biotop mit geschützten Pflanzen- und Tierarten fast vollständig zugeschüttet habe. Als die BH Klagenfurt-Land davon erfahren habe, habe sie einen Ortsaugenschein durchgeführt und einen Baustopp verhängt. Die Gemeinde habe den Baustopp missachtet und das Biotop zur Gänze verfüllt, wodurch alle Pflanzen und Tiere starben.

Zunächst teilte die Ktn LReg mit, dass die Gemeinde im Zuge der Beseitigung einer desolaten Folienteichanlage mit der zuständigen Abteilung des Amtes der Ktn LReg eine Vereinbarung geschlossen habe, im Bereich „Terrassenareal“ Fledermausquartiere zu errichten. Diese seien bereits errichtet worden.

Ortsaugenschein durch Naturschutzbehörde

Eine weitere Stellungnahme ergab, dass die Gemeinde die Teichanlage ohne vorherige Bewilligung abgepumpt und verfüllt habe. Beim Ortsaugenschein habe der Amtssachverständige festgestellt, dass seltene geschützte und gefährdete Tier- und Pflanzenarten nachhaltig beeinträchtigt worden wären, weshalb die BH Klagenfurt-Land ein Verfahren eingeleitet habe.

Da die Schaffung eines anderen Biotops als Ersatz nicht möglich gewesen sei, sei die Errichtung von Fledermausquartieren vorgeschlagen worden. Da Fledermäuse zu den geschützten und gefährdeten Tierarten zählen, habe man dieses Projekt als Ersatzleistung akzeptiert.

Misstand in der Verwaltung

Die BH Klagenfurt-Land führte zwar Erhebungen durch, leitete ein Verfahren ein und kontrollierte die Umsetzung der Ersatzleistungen, die Zerstörung des Biotops war aber irreversibel. Dass die Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee ohne Bewilligung die Feuchtfläche zuvor zerstört hatte, beanstandete die VA als Misstand in der Verwaltung.

Einzelfall: VA-K-NU/0001-C/1/2016, Amt der LReg 01-VA-737/4-2016

### 2.5.2 Strafe trotz rechtzeitigem Einspruch

Mahnung trotz Einspruch

Herr N.N. erhielt eine Strafverfügung des Magistrats Klagenfurt, Abteilung Baurecht und Gewerbeamt, wegen Übertretens des Immissionsschutzgesetzes-Luft und erhob fristgerecht einen Einspruch. Fast einen Monat später erhielt er eine Mahnung.

Auf seine Nachfrage beim Magistrat habe er die Antwort erhalten, dass der Einspruch nicht eingelangt sei und er einen Beweis für die Zustellung des Einspruches erbringen müsse. Als er mitgeteilt habe, sich an die VA wenden zu wollen, sei ihm gesagt worden, dass das Gespräch via Lautsprecher übertragen werde, um einen Zeugen zu haben. Daraufhin wandte sich Herr N.N. an die VA.

Die Bürgermeisterin der Stadt Klagenfurt teilte der VA mit, dass der Einspruch des Herrn N.N. nicht innerhalb der vierzehntägigen Einspruchsfrist eingelangt sei; man habe von diesem erst aufgrund des Anrufs des Herrn N.N. erfahren. Da dieser sich jedoch am Telefon aggressiv verhalten habe, habe man zur Sicherheit das Gespräch via Lautsprecher geführt.

Aufgrund des Sendenachweises habe man Herrn N.N. geladen und aufgefordert, sich zum Tatvorwurf zu äußern. Nach der Verhandlung und dem Nachweis der rechtzeitigen Erhebung des Einspruches habe der Magistrat die Strafverfügung aufgehoben und das Verfahren beendet.

Einstellung des  
Verfahrens

Die Beschwerde über die verfrühte Mahnung in Folge der Nichtbehandlung des Einspruches war berechtigt. Positiv anzuerkennen war, dass der Magistrat im Laufe des Prüfverfahrens den Einspruch bereits gewertet und das Verfahren eingestellt hatte. Ob die Ankündigung am Telefon durch einen Mitarbeiter der Behörde, das Gespräch aus Beweisgründen über Lautsprecher zu führen, eine vertrauensbildende und bürgerfreundliche Maßnahme darstellt, bezweifelte die VA allerdings erheblich.

Bürgerunfreundliche  
Kommunikation

Einzelfall: VA-BD-U/0024-C/1/2017; MD Klagenfurt vom 10.1.2018

## 2.6 Polizei- und Verkehrsrecht

### 2.6.1 Beschilderung der Loiblpass-Straße

Verkehrszeichen nicht rechtzeitig erkennbar

Herr N.N. wandte sich an die VA, weil im österreichischen Grenzbereich der Loiblpass-Straße in Richtung Kärnten eine Verkehrsbeschränkung so angebracht sei, dass man sie beim Vorbeifahren nicht erkenne. Zunächst verdeckten Sträucher die Sicht. Dann seien die Verkehrszeichen etwa 19 Meter rechts von der Fahrbahn aufgestellt, sodass man diese nur schwer wahrnehmen könne.

Gewichtsbeschränkung erst direkt an der Grenze ersichtlich

Darüber hinaus sei die Gewichtsbeschränkung handgeschrieben am Verkehrszeichen angebracht und ihre Verordnung nicht nachvollziehbar. Das Verkehrszeichen für die Gewichtsbeschränkung sei erst nach der österreichischen Grenze angebracht. Man erfahre deshalb erst an der Grenze, dass man mit einem schwereren Kraftfahrzeug nicht weiterfahren dürfe, müsse umdrehen und sich eine neue Route suchen.

Die Ktn LReg teilte mit, dass der Verkehr wegen der Grenzkontrollen über den westlichen Amtsplatz umgeleitet werde. Deshalb seien die Fahrverbote für den einreisenden Verkehr schlechter erkennbar. Man habe jedoch für eine bessere Erkennbarkeit nun die Fahrverbote auch auf der linken Seite angebracht.

Ankündigung schon in Slowenien

Auch die handgeschriebene Ankündigung der Gewichtsbeschränkung sei aufgrund der Umleitung provisorisch angebracht gewesen und bereits entfernt worden. Die Gewichtsbeschränkung selbst beruhe auf einem verkehrstechnischen Gutachten und sei deshalb notwendig.

Zur Ankündigung der Fahrverbote in Slowenien sei der Straßenerhalter von der BH Klagenfurt bereits gebeten worden, mit den zuständigen Stellen in Slowenien in Kontakt zu treten, um die Beschränkung in Slowenien vorankündigen zu können.

Aus Sicht der VA war die Beschwerde begründet, da Verkehrszeichen so kundzumachen sind, dass sie Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer leicht und rechtzeitig erkennen können.

LReg setzt Verbesserungsmaßnahmen

Positiv war, dass die Ktn LReg Maßnahmen setzte: Die Verkehrszeichen wurden sichtbarer angebracht und der Straßenerhalter aufgefordert, sich mit den zuständigen Stellen in Slowenien in Verbindung zu setzen, um vor der österreichischen Grenze auf die Gewichtsbeschränkung hinweisen zu dürfen.

Einzelfall: VA-K-POL/0013-C/1/2016; Amt der LReg 01-VA-750/1-2016

### 2.6.2 Zahlungsaufforderung von offenen Verwaltungsstrafen

Magistrat versendet unverschlossenen Brief

Herr N.N. erhielt im Februar 2017 eine aus Verwaltungsstrafen resultierende Zahlungsaufforderung des Magistrates Klagenfurt. Dieses Schreiben sei jedoch nicht zugeklebt gewesen, weshalb sich jeder vom Inhalt habe Kenntnis ver-

schaffen können. Da er sich in seinen Rechten auf Datenschutz und Privatsphäre verletzt fühlte, wandte er sich an die VA.

Die Bürgermeisterin teilte der VA mit, dass die Poststelle im Magistrat Serienpostsendungen kuvertiere, frankiere und über die Österreichische Post versende. Beim Kuvertieren und Frankieren würden die Kuverts ordnungsgemäß verklebt und verschlossen. Eine Reihe von Kuverts, darunter auch das von Herrn N.N., seien jedoch händisch geklebt worden.

Es habe sich um einen Einzelfall gehandelt, alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter seien üblicherweise genau und zuverlässig. Der Magistrat nahm jedoch die Beschwerde zum Anlass, die Prozesse noch genauer zu vollziehen und die Angestellten zu sensibilisieren. Die VA begrüßte die Maßnahmen.

Sensibilisierung der Bediensteten

Einzelfall: VA-K-POL/0002-C/1/2017; MD Klagenfurt vom 22.3.2017

### 2.6.3 Entbehrlicher Hinweis auf die deutsche Amtssprache

Herr N.N., ein Angehöriger der slowenischen Volksgruppe, wandte sich an die VA mit dem Vorbringen, dass er in einem Verwaltungsstrafverfahren gehindert werde, seine slowenische Muttersprache im Schriftverkehr mit der Behörde zu verwenden.

Verwendung slowenischer Sprache

Die BH Villach-Land habe ihm zwar eine „Aufforderung zur Rechtfertigung“ in slowenischer Sprache übermittelt, die aber – im Gegensatz zur deutschen Fassung – einen zusätzlichen Hinweis enthalte, wonach „für die Korrespondenz mit österreichischen Behörden die deutsche Sprache verwendet werden sollte“.

Der im Rang einer Verfassungsbestimmung stehende § 13 Volksgruppengesetz sieht vor, dass die Träger der in der Anlage 2 zu diesem Gesetz bezeichneten Behörden und Dienststellen sicherzustellen haben, dass im Verkehr mit Behörden die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden kann. Gemäß § 13 Abs. 2 Volksgruppengesetz kann sich im Verkehr mit einer Behörde oder Dienststelle jedermann der Sprache der Volksgruppe bedienen.

Volksgruppengesetz räumt Rechte ein

Die BH Villach-Land führte im Prüfverfahren der VA aus, dass sie unverzüglich nach der ersten Eingabe des Herrn N.N. mit dem Hinweis auf die Zugehörigkeit zur slowenischen Volksgruppe das Verwaltungsstrafverfahren gesetzeskonform zweisprachig (slowenisch und deutsch) geführt habe. Auch alle der „Aufforderung zur Rechtfertigung“ vorausgegangenen Schriftstücke seien in die slowenische Sprache übersetzt und Herrn N.N. zugestellt worden. Der Hinweis, dass für die Korrespondenz mit österreichischen Behörden die deutsche Sprache verwendet werden sollte, sei ergänzend deshalb angebracht worden, um darauf hinzuweisen, dass in Österreich grundsätzlich die deutsche Sprache als Amtssprache gelte.

Dieser Hinweis ist nicht nur entbehrlich, sondern kann auch – wie im Beschwerdefall – zu Missverständnissen führen. Die VA setzte den LH in Kenntnis, dass der Hinweis im Hinblick auf die Bestimmungen des Volksgruppengesetzes überflüssig ist.

Einzelfall: VA-K-POL/0015-C/1/2017; BH Villach-Land VL1-RES-695/2010 (058/2018)

#### **2.6.4 Wiedereinführung eines LKW-Fahrverbots auf der LB 70**

Bereits im Ktn Bericht 2014/2015, S. 72 f., berichtete die VA von Verzögerungen bei der Wiedereinführung eines im Jahr 2014 aufgehobenen LKW-Fahrverbotes auf der LB 70 Packer Straße auf dem Abschnitt Dolina-Wabelsdorf.

Auch im Berichtszeitraum war die VA mit der Angelegenheit befasst. Herr N.N., der Vertreter einer Bürgerinitiative, wandte sich erneut an die VA und schilderte, dass der LKW-Verkehr und damit die Lärm- und Staubbelastung auf diesem Straßenabschnitt massiv zunehme. Ein neuerliches LKW-Fahrverbot sei noch immer nicht eingeführt worden, obwohl die dafür erforderlichen Gutachten mittlerweile vorlägen.

LKW-Fahrverbot auch auf Parallelstraße

Die VA befasste den zuständigen Landesrat. Dieser begründete die weiteren Verzögerungen mit dem „dringenden Wunsch“ des Bürgermeisters der Marktgemeinde Grafenstein, auch auf der Parallelstraße L 116, die mitten durch ein Wohngebiet in Grafenstein führe, ein LKW-Fahrverbot zu erlassen. Durch diese kombinierte Vorgangsweise solle verhindert werden, dass bei einem LKW-Fahrverbot auf der LB 70 ein deutlicher Anteil des Schwerverkehrs auf die bautechnisch weit schlechter ausgestattete L 116 ausweiche. Der zuständige Landesrat sagte der VA die Wiedereinführung des LKW-Fahrverbots auf der LB 70 zu, sobald die Maßnahme auch auf der L 116 möglich sei.

Im Juni 2017 übernahm die Fachabteilung des Landes das Erhebungsverfahren für ein Fahrverbot auf der L 116. Sie hielt Ergänzungen zu den vorliegenden Gutachten und die Durchführung von Verkehrszählungen für notwendig.

Verordnungsanfechtung bei VfGH

Weitere Verzögerungen ergaben sich, weil die Bürgerinitiative beim VfGH eine Prüfung jener Verordnung beantragt hatte, mit der die BH Klagenfurt 2014 das bis dahin geltende LKW-Fahrverbot aufgehoben hatte. Erst nachdem der VfGH im Oktober 2017 die Anträge zurückgewiesen hatte, fanden im Dezember 2017 Gespräche mit der Bürgerinitiative, dem Bürgermeister von Grafenstein und der Fachabteilung des Landes statt.

Dabei wurde am bisherigen Beschluss festgehalten und vereinbart, dass die Straßenbauabteilung des Landes ein neues Ansuchen für ein LKW-Fahrverbot für Einzelabschnitte der L 116 stellt. Ziel sei eine umfassende Lösung für die betroffene Marktgemeinde Grafenstein, d.h. Beschränkungen für den Güterverkehr auf der LB 70 und den untergeordneten Landesstraßen ohne unangemessene Behinderungen der ansässigen Unternehmen.

Hingewiesen wurde aber auch auf eine im Juli 2017 am Knoten LB 70/AST Völkermarkt West durchgeführte Verkehrszählung. Diese hätte keine objektiven Belege dafür ergeben, dass überregionale Gütertransporte von der A 2 Südbahn abfahren und die LB 70 Packer Straße als Mautfluchtstrecke benutzen würden. Die „große Steigerung der Wirtschaftsdaten Kärntens“ sei allerdings im Güterverkehr mit einer landesweiten Steigerung um 10 % bemerkbar. Der Mehrverkehr auf der LB 70 ab September 2017 bis voraussichtlich Frühjahr 2019 sei außerdem auf die Generalsanierung der Tunnelketten entlang der A 2 Südbahn und den daraus resultierenden Baustellenverkehr zurückzuführen.

Keine Mautflüchtlinge,  
aber generelle Ver-  
kehrszunahme

Vom zuständigen Landesrat wurde eine Umsetzung der „Paket-Lösung“ vermutlich erst zu Beginn der kommenden Legislaturperiode in Aussicht gestellt.

Umsetzung der Lösung  
noch nicht in Aussicht

Einzelfall: VA-K-POL/0012-C/1/2016, VA-K-POL/0005-C/1/2017; Landesrat Ref-GDA-RA-8/7-2017/SJ

## 2.7 Raumordnungs- und Baurecht

### 2.7.1 Säumnis der Baubehörde – Stadtgemeinde Spittal an der Drau

Ein Kärntner schildert gegenüber der VA, dass die Stadtgemeinde Spittal an der Drau seit Anfang 2015 säumig sei, über einen Fenstereinbau seiner Nachbarin baurechtlich abzusprechen.

**Bescheid aufgehoben** Die Stadtgemeinde Spittal an der Drau bestätigt, dass der Berufung hinsichtlich eines Fenstereinbaues Anfang 2015 stattgegeben wurde. Damit wurde der Bescheid des Bürgermeisters aufgehoben, mit welcher der Einbau ursprünglich genehmigt wurde.

Erstmals tätig wurde die Baubehörde allerdings erst im Herbst 2015. Sie forderte die Bauwerberin auf, bekanntzugeben, ob sie ihr seinerzeitiges Bauansuchen aufrechterhalten möchte. Ende 2015 wurde das Vorprüfungsverfahren eingeleitet, im Zuge dessen der Amtssachverständige feststellte, dass die vorgelegten Einreichunterlagen nicht ausreichend waren. Die Bauwerberin wurde schriftlich aufgefordert, entsprechende Unterlagen nachzureichen.

**Bauansuchen wurde nicht zurückgewiesen** Seitens der Baubehörde wurde wiederholt darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des konsenslos ausgeführten Fensters die Herstellung des rechtmäßigen Zustands vorgeschrieben wird, wenn die erforderlichen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden. Die nachgereichten Unterlagen waren wiederholt unvollständig. Dennoch hat die Stadtgemeinde Spittal an der Drau das Bauansuchen nicht zurückgewiesen, sondern der Bauwerberin mehrfach eine Nachfrist gewährt. Letztlich übermittelte die Bauwerberin erst im Sommer 2016 ein vollständiges Bauansuchen.

Wiewohl die VA die Intention der Baubehörde begrüßt, die Behebung der Mängel des schriftlichen Anbringens herbeizuführen, wäre das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist zurückzuweisen gewesen.

**Ungebührliche Verzögerung des Verfahrens** Die mehrmalige Erstreckung der Verbesserungsfrist, die offenbar nicht der Nachreichung vergessener, sondern erst der Beschaffung fehlender Unterlagen diene, mag im Interesse der Bauwerberin gelegen sein. Aus der Sicht des Nachbarn trug diese Vorgangsweise jedoch zu einer ungebührlichen Verzögerung des Verfahrens bei. Die eingetretene Säumnis war daher von der VA als Missstand in der Verwaltung der Stadtgemeinde Spittal an der Drau zu beanstanden.

Einzelfall: VA-K-BT/0005-B/1/2016

### 2.7.2 Lange Verfahrensdauer – Gemeinde Wernberg

**Antrag auf Baubewilligung** Anfang 2012 stellte eine Hauseigentümerin unter anderem einen Antrag zur Errichtung einer Doppelgarage und einer Steinschlichtung.

Die von der Baubehörde hinzugezogene Ortsbildkommission befand, dass es durch die Errichtung der beantragten Steinschichtung und die damit verbundene Aufschüttung zu einer erheblichen Störung des Orts- und Landschaftsbildes kommen würde. Die von der Ortsbildkommission unterbreiteten Vorschläge nahm die Bauwerberin nicht an und die Erteilung der beantragten Baubewilligung wurde letztlich verwehrt.

Gutachten der Ortsbildkommission

Im Mai 2015 brachte die Hauseigentümerin einen neuen Antrag ein. Auch in diesem Verfahren wurde die Ortsbildpflegekommission befasst. Am 20. August 2015 gab diese eine Stellungnahme zu dem neuen Bauvorhaben ab. Darin teilte die Ortsbildpflegekommission mit, dass die neue Einreichung bereits in Richtung einer ortsbildverträglicheren Lösung gehe. Um tatsächlich mit dem Ortsbild kompatibel zu sein, wären jedoch bestimmte Auflagen zu berücksichtigen.

Im März 2016 legte die Bauwerberin der Gemeinde Wernberg ein Gegengutachten vor. Die Ortsbildkommission teilte der Gemeinde Wernberg am 9. Juni 2016 mit, dass das Gutachten der Ortsbildkommission mangels neuer Aspekte aufrecht erhalten werde. Dazu gab die Bauwerberin keine weitere Stellungnahme ab und wartete auf den Bescheid der Baubehörde.

Am 9. November 2016 stellte die Bauwerberin schließlich einen Devolutionsantrag an den Gemeindevorstand und wandte sich in weiterer Folge an die VA.

Devolutionsantrag

In seiner Stellungnahme an die VA legte der Bürgermeister der Gemeinde Wernberg den bisherigen Verfahrensverlauf – unter Ausklammerung des Devolutionsantrages – dar. Als nächsten Schritt kündigte er die „Versagung der Baubewilligung“ an.

Erst im Zuge der telefonischen Nachfrage der VA wurde das Vorliegen eines Devolutionsantrages seitens der Gemeinde Wernberg bestätigt. Auf Ersuchen der VA hin übermittelte die Gemeinde Wernberg den Devolutionsantrag vom 9. November 2016 sowie einen diesbezüglichen Aktenvermerk der Gemeinde Wernberg vom 26. April 2017.

Verzögerte Verfahrenshandlung

Im Aktenvermerk wurde festgehalten, man habe am 26. April 2017 eine telefonische Rechtsauskunft beim Amt der Ktn LReg eingeholt. Dieser Auskunft zufolge sei der Devolutionsantrag „innerhalb der Entscheidungsfrist gestellt“ worden und daher als „unzulässig zurückzuweisen“.

Weshalb bzw. ob seitens des Amtes der Ktn LReg tatsächlich ausgeführt wurde, dass der Devolutionsantrag (vom 9. November 2016) innerhalb der sechsmonatigen Entscheidungsfrist (ab 20. Mai 2015) gestellt worden sei und daher als unzulässig zurückzuweisen sei, ließ die VA dahingestellt.

Abweisung

Allein die Tatsache, dass die Gemeinde Wernberg erst am 26. April 2017 beim Amt der Ktn LReg anrief, um nachzufragen, wie bezüglich des bereits vor fünfenehalb Monaten gestellten Devolutionsantrages vorgegangen werden

Zurückweisung

solle, war als Missstand in der Verwaltung der Gemeinde Wernberg zu beanstanden.

Übergang der  
Entscheidungspflicht

Der Umstand, dass bis dato nicht über den Devolutionsantrag vom 9. November 2016 entschieden wurde, stellt einen weiteren Missstand in der Verwaltung dar.

Verletzung der  
Entscheidungspflicht

Behauptet die Baubehörde erster Instanz, dass die Verzögerung nicht auf ihr überwiegendes Verschulden zurückzuführen ist und kann sie dies nachweisen, müsste der Gemeindevorstand den Devolutionsantrag abweisen.

Sollte der Gemeindevorstand der Ansicht sein, die Prozessvoraussetzungen lägen nicht vor – dies wäre etwa bei einem zu früh gestellten Devolutionsantrag der Fall – wäre der Antrag als unzulässig zurückzuweisen. Sowohl die Zurückweisung als auch die Abweisung sind – im Instanzenzug anfechtbare – verfahrensrechtliche Bescheide.

Entsprach der Devolutionsantrag jedoch den gesetzlichen Voraussetzungen, dann ging die Zuständigkeit mit Einlangen des Begehrens auf den Gemeindevorstand über, ohne dass es weiterer Verfahrensschritte bedurfte. Da der Devolutionsantrag vom 9. November 2016 ordnungsgemäß an den Gemeindevorstand der Gemeinde Wernberg adressiert war, verletzte dieser aus Sicht der VA in jedem Fall seine Entscheidungspflicht i.S.d. § 73 Abs. 1 AVG.

Die VA forderte den Gemeindevorstand auf, zunächst ehestmöglich über den Devolutionsantrag zu entscheiden und den entsprechenden Bescheid zu erlassen.

Sollte er der Ansicht sein, die Entscheidungspflicht wäre bereits mit Einlangen des Devolutionsantrages übergegangen, muss dieser unverzüglich eine inhaltliche Entscheidung über den Antrag der Bauwerberin vom 20. Mai 2015 treffen.

Einzelfall: VA-K-BT/0011-B/1/2017

### 2.7.3 Säumnis der Baupolizei – Gemeinde Kötschach-Mauthen

Lärmbelästigung durch  
konsensloses Bauwerk

Herr N.N. beschwerte sich über die von einem Streugutsilo ausgehende Lärmbelästigung. Aufgrund des Prüfverfahrens der VA sah sich die Gemeinde veranlasst, am 26. März 2013 eine nachträgliche Bauverhandlung bezüglich des Silos durchzuführen.

Massive Verfahrensver-  
zögerung

In einer ersten Missstandsfeststellung vom 14. April 2016 legte die VA dar, dass eine Verfahrensdauer von über drei Jahren für die Durchführung einer mündlichen Verhandlung eine massive Verfahrensverzögerung darstellt. Nach einer weiteren Missstandsfeststellung am 11. November 2016 verstrich noch einmal fast ein Jahr, bis die Baubewilligung für den Streugutsilo erteilt wurde (Bescheid vom 28. September 2017). Insgesamt sind zwischen der Durchführung der mündlichen Verhandlung am 26. März 2013 und der Erlassung des

Bescheides am 28. September 2017 vier Jahre und fünf Monate verstrichen. Durch diese Verfahrensverzögerung hat die Gemeinde Kötschach-Mauthen die gesetzliche sechsmonatige Entscheidungsfrist verletzt. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltung dar.

Einzelfall: VA-K-BT/0048-B/1/2015

#### 2.7.4 Rückübereignung eines Fußweges – Gemeinde Pörtschach am Wörther See

Die Eigentümerin eines Baugrundstücks beschwerte sich, dass die Gemeinde Pörtschach am Wörther See über ihre Anträge vom 4. Dezember 2004 und 4. Februar 2017 nicht entschieden habe, den im Jahr 1966 ins öffentliche Gut abgetretenen, ca. 50 m<sup>2</sup> großen Teil des B-Weges an sie zurückzustellen. Am fraglichen Teilstück bestehe kein allgemeines Verkehrsbedürfnis.

Am 14. Juli 1965 genehmigte die BH Klagenfurt nach dem damals geltenden Bundesgesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten eine Grundstücksteilung. Demnach war das fragliche Teilstück an die angrenzende Verkehrsfläche abzutreten. Mit Verordnung vom 24. November 2011 erklärte der Gemeinderat den B-Weg zur öffentlichen Verbindungsstraße. Im Flächenwidmungsplan wurde der Weg als Verkehrsfläche ausgewiesen.

Abtretung und Erklärung zur Verbindungsstraße

Da der B-Weg von Fußgängern als Verbindungsweg zum Bahnhof und zum Friedhof der Gemeinde benützt und von der Gemeinde erhalten, beleuchtet, gepflegt sowie im Winter von Schnee geräumt wird, waren die Voraussetzungen für seine Einreihung als öffentliche Verbindungsstraße gegeben (§ 3 Abs. 1 Z 5 K-StrG). Ob der Fußweg für den „fließenden Verkehr“ (gemeint wohl: mit Fahrzeugen) bestimmt ist (§ 6 K-GplG), hatte im konkreten Fall keine Bedeutung. Denn die Aufweitung des ca. 2,5 m breiten, von Fußgehern benützten B-Weges auf etwa 4,5 m ließ sich nicht mit einem Verkehrsbedürfnis der Allgemeinheit oder auch nur eines beschränkten Kreises von Benützern rechtfertigen. In der Natur war der Fußweg sogar nur ca. 0,5 m breit.

Kein Verkehrsbedürfnis der Allgemeinheit an Aufweitung

Bei jeder Grundabtretung handelt es sich um eine Enteignung. Das Ktn Grundstücksteilungsgesetz, das Vorschriften zur Rückübereignung enthält (§ 3a), ist auf Teilungen nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 2), die im Zuge eines Enteignungsverfahrens zugunsten einer Gebietskörperschaft durchgeführt werden. Auch ohne ausdrückliche einfachgesetzliche Grundlage hat der VfGH jedoch schon aus dem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Eigentumsgrundrecht (Art. 5 StGG, Art. 1 des 1. ZPEMRK) einen Anspruch auf Rückstellung enteigneter Flächen abgeleitet, wenn der mit der Enteignung verbundene Zweck nicht verwirklicht wurde (zweckverfehlte Enteignung). Darüber hinaus hat er eine Pflicht des Ordnungsgebers zur Aufhebung rechtswidrig gewordener Verkehrsflächenwidmungen angenommen. Ist ein Teil der Verkehrsfläche jahrzehntelang nicht als Straße ausgebaut worden und hat dieser Teil für die

Rückstellung bei zweckverfehlender Enteignung

örtliche Gemeinschaft keine besondere Verkehrsbedeutung, ist die Verkehrsflächenwidmung insoweit aufzuheben.

Privatrechtliche Rückstellung mangels Zuständigkeit

Der Anspruch auf Rückübereignung ist prinzipiell durch rückwirkende Aufhebung des Enteignungsbescheides zu erfüllen. Da der Enteignungsbescheid im vorliegenden Fall jedoch von der BH erlassen wurde, sind die Gemeindeorgane nicht zuständig, ihn (teilweise) aufzuheben. Um dem verfassungsrechtlichen Gebot der Rückübereignung dennoch zu entsprechen, bleibt nur die Möglichkeit, das fragliche Teilstück durch privatrechtlichen Vertrag zurückzustellen. Da die Fläche seinerzeit unentgeltlich ins öffentliche Gut abgetreten wurde, muss auch die Rückübereignung unentgeltlich erfolgen.

Anregung der VA

Die VA regte deshalb an, das fragliche Teilstück als öffentliche Verbindungsstraße aufzulassen (§ 6 Abs. 1 K-StrG 2017), von Verkehrsfläche in Bauland umzuwidmen (§ 16 K-GplG 1995), und der Anliegerin den Abschluss eines Vertrages zur unentgeltlichen Rückübereignung anzubieten. Am 13. März 2018 beschloss der Gemeinderat, das Teilstück wegen des fehlenden allgemeinen Verkehrsbedürfnisses als öffentliches Gut aufzulassen und an die Eigentümerin des angrenzenden Baugrundstücks zurückzustellen.

Einzelfall: VA-K-BT/0009-B/1/2017

## 2.7.5 Lärm im und um einen Festsaal – Gemeinde Ferndorf

Missstandsfeststellung 2015

Bereits im Jahr 2015 stellte die VA fest, dass es die Gemeinde verabsäumt hatte, die Einhaltung der Auflagen betreffend die Genehmigung der Veranstaltungsstätte „Festsaal der Werkskapelle Ferndorf“ zu überwachen. Die Gemeinde hatte es weiters verabsäumt, ihre behördlichen Aufgaben als Überwachungsbehörde nach dem K-VAG wahrzunehmen.

Neuerliches Hilfeersuchen

Im Jahr 2016 wandte sich Herr N.N. neuerlich hilfesuchend an die VA und beklagte, dass die Belästigungen noch schlimmer geworden wären. Besonders an den Wochenenden würden in den Räumlichkeiten der Werkskapelle Veranstaltungen, private Geburtstagsfeiern, Aufnahmen, Proben auswärtiger Musikgruppen usw. stattfinden. Alle Versprechen seitens der Gemeinde wären nicht eingehalten worden.

Die Gemeinde teilte in einer Stellungnahme vom 1. Dezember 2016 mit, dass auch in Zukunft die freien Veranstaltungen fallweise überprüft würden. Die Lärmbelästigungen entstünden nicht unmittelbar durch die Veranstaltung selbst, sondern auch durch das Zu- und Abfahren der Fahrzeuge. Die VA stellte fest, dass die Gemeinde, die eine Betriebsstättengenehmigung erteilt, eine Verpflichtung hat, die Einhaltung der Genehmigung – inklusive Auflagen – zu überwachen, sowie allenfalls zusätzliche Auflagen und Bedingungen zu erteilen.

Der VA war bewusst, dass das Abhalten von Proben der Vorbereitung von Musikdarbietungen dient. Offenbar war jedoch der Durchführungsort in seiner

Ausgestaltung ungeeignet, da es nach den Angaben des Herrn N.N. nach wie vor zu einer gravierenden Lärmbelästigung, vor allem durch das Zu- und Abfahren von PKWs, kam. Die Ausführungen der Gemeinde konnten die VA nicht davon überzeugen, dass die Einhaltung der Auflagen in effektiver Weise überwacht wurde, um unzumutbare Lärmbelästigungen hintanzuhalten. Es gelang der Gemeinde nicht darzutun, welche Maßnahmen sie ergriff, damit es nicht zu einer laufenden Beeinträchtigung in derartigem Ausmaß kommt.

VA fordert wirksame Überwachung

Die VA forderte die Gemeinde daher auf, wirksame Überprüfungs- und Überwachungsmaßnahmen hinsichtlich der Einhaltung der Auflagen zu setzen.

Nach einer Urgenz der VA vom 10. Juli 2017 teilte die Gemeinde mit Schreiben vom 18. August 2017 mit, nunmehr während der Veranstaltungen die Einhaltung der Auflagen zu überwachen.

Gemeinde sagt Überwachung zu

Um die Lärmbelästigung durch zu- und abfahrende Autos zu vermeiden, sei ebenfalls eine Regelung getroffen worden. Besucherparkplätze würden sich nunmehr abseits der Veranstaltungsstätte befinden.

Einzelfall: VA-K-G/0005-B/2016

## 2.8 Soziales

### 2.8.1 Sozialleistungen

#### Verfahrensverzögerung durch verspätete Vorlage an das LVwG

Verwaltungsverfahren sind zügig zu führen. Dazu gehört auch die Vorlage einer Beschwerde unter Anschluss der Akten des Verwaltungsverfahrens an das LVwG. In einem Verfahren in einer Mindestsicherungsangelegenheit verabsäumte die LH Klagenfurt gleich zweimal, die Beschwerden dem LVwG fristgerecht vorzulegen.

Zu späte und unvollständige Vorlage an LVwG

Ein Kärntner erhob am 17. Juli 2017 Beschwerde gegen den Bescheid der Bürgermeisterin der LH Klagenfurt vom 11. Mai 2017. Die Behörde legte die Beschwerde jedoch erst am 21. September 2017, sohin nach mehr als zwei Monaten, dem LVwG Kärnten vor. Dabei verabsäumte die Behörde es, mit der Beschwerde auch den erforderlichen Verwaltungsakt mitzuschicken. Dadurch entstand eine weitere Verzögerung, wodurch erst am 3. November 2017 nach ausdrücklicher Aufforderung des LVwG die für die Beurteilung der Rechtssache erforderlichen Unterlagen dem Gericht vollständig vorlagen.

Für den Kärntner war diese Verzögerung besonders ärgerlich, da der Behörde in diesem Verfahren der Fehler der verspäteten Beschwerdevorlage bereits einmal unterlief. Damals leitete die Behörde diese Beschwerde an das LVwG erst nach mehr als zehn Monaten weiter.

VA stellt Verwaltungsmissstand fest

Die VA stellte einen Missstand fest und empfahl, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Beschwerden samt den dazugehörigen Verwaltungsakten unverzüglich an das LVwG weitergeleitet werden, wenn seitens der Bescheid erlassenden Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung abgesehen wird.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0056-A/1/2017; Amt d Ktn LReg 01-VA-740/9-2017

#### Einstellung der Mindestsicherung nur mit Bescheid zulässig

Trotz Zuerkennung keine Auszahlung

Herrn N.N. wurde mit Bescheid eine Leistung aus der Bedarfsorientierten Mindestsicherung rechtskräftig zuerkannt. Dennoch zahlte die Behörde die für den Monat Oktober 2016 gebührende Geldleistung zunächst nicht aus. Die Behörde rechtfertigte die Zurückbehaltung des Geldes mit der Begründung, dass sie auf diese Weise überprüfen könne, ob ein Leistungsanspruch überhaupt noch zu Recht besteht.

Mindestsicherung ist mit Bescheid einzustellen

Diese Vorgangsweise der Behörde ist nicht zulässig. Im Wege eines Bescheides rechtskräftig zuerkannte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung müssen nach der geltenden Rechtslage solange ausbezahlt werden, bis die Einstellung der Leistung bescheidmässig verfügt wird. Die Einstellung der Mindestsicherung ohne Erlassung eines Bescheides ist nicht zulässig. Die VA

beanstandete bereits in einem gleichgelagerten Fall im Ktn Bericht 2014/2015 (S. 63 f.) das Einstellen der Leistung ohne Bescheid.

Die VA ersuchte die Behörde umgehend eine Änderung der Verwaltungspraxis zu veranlassen: Rechtskräftig zuerkannte Leistungen der Bedarfsorientierten Mindestsicherung müssen ausnahmslos solange fristgerecht ausbezahlt werden, bis eine allfällige Einstellung mit Bescheid angeordnet werden kann.

Das Land Kärnten teilte mit, der Empfehlung der VA zu folgen.

Empfehlung der VA umgesetzt

Einzelfall: VA-K-SOZ/0048-A/1/2016; Amt d Ktn LReg 01-VA-759/5-2017

### Rechtsmittel sind von der Behörde sorgfältig auszuführen

Der Bürgermeister der LH Klagenfurt verpflichtete eine Kärntnerin mit Bescheid zur Rückerstattung der gewährten Mindestsicherung. Dagegen erhob die Kärntnerin eine Beschwerde an das LVwG, welches den angefochtenen Bescheid aufhob. Da die Behörde mit der Entscheidung des Gerichtes nicht einverstanden war, brachte sie eine außerordentliche Revision beim VwGH ein.

Außerordentliche Revision der Behörde

Der VwGH wies die außerordentliche Revision mit Beschluss zurück. In seiner Begründung führte das Höchstgericht aus, dass die Revision derart mangelhaft ausgeführt ist, dass sie den Anforderungen des § 28 Abs. 3 VwGG nicht entspricht und daher allein aus diesem Grund als unzulässig zurückgewiesen werden musste.

VwGH weist außerordentliche Revision zurück

Die Behörde hat ein Rechtsmittel sorgfältig auszuführen, damit es auch einer inhaltlichen Befassung zugrunde gelegt werden kann. Es ist völlig verfehlt, dass Revisionen an das Höchstgericht erhoben werden, die von diesem mangels Erfüllung der gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen zurückgewiesen werden müssen.

Die VA ersuchte die LH Klagenfurt, in Zukunft auf eine gesetzeskonforme Ausarbeitung der Rechtsmittel zu achten.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0024-A/1/2017; Amt d Ktn LReg 01-VA-781/3-2017

### Kärntner Familienzuschuss

Eine alleinerziehende Kärntnerin stellte den Antrag auf Gewährung eines Familienzuschusses. Aufgrund ihrer schwierigen finanziellen Situation übte sie zwei Berufstätigkeiten aus. Dadurch war ihr Einkommen von Monat zu Monat sehr unterschiedlich. Auf diesen Umstand wies Frau N.N. bei ihrer Antragstellung ausdrücklich hin. Hinzu kam, dass in den von ihr vorgelegten Einkommensnachweisen der letzten drei Monate Urlaubsgeld und viele Überstunden ausgewiesen waren.

Unterschiedliches Monatseinkommen

Da in diesem Zeitraum die relevante Einkommensgrenze überschritten wurde, lehnte das Amt der Ktn LReg den Antrag von Frau N.N. auf Gewährung eines

Familienzuschusses ab. Für die alleinerziehende Mutter war diese Entscheidung nicht nachvollziehbar, weil ihr jährliches Nettoeinkommen unter der maßgeblichen Einkommensgrenze lag.

Nach dem Einschreiten der VA teilte das Land Kärnten mit, dass im Fall von Frau N.N. nach Vorlage der Jahreslohnzettel 2017 eine rückwirkende Berechnung erfolgt und eventuelle Ansprüche ab Oktober 2017 nachgezahlt werden.

Berechnung des Einkommens anhand des Jahresdurchschnittes

Weiters kündigte das Land Kärnten an, die bisherige Berechnungspraxis abzuändern. Seit 1. Jänner 2018 wird die Einkommensberechnung nicht mehr mit dem aktuellen Einkommen, sondern mit dem Jahresdurchschnitt des vergangenen Jahres durchgeführt.

Die VA begrüßt die vom Land Kärnten vorgenommene Änderung der Berechnungspraxis. Das Abstellen auf den Jahresdurchschnitt kann die tatsächliche Einkommenssituation besser abbilden.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0054-A/1/2017; Amt d Ktn LReg 01-VA-811/1-2017

### Grundversorgung

Vorlage von Einkommensnachweisen eines Dritten

Herr N.N. vermittelte einem anerkannten Flüchtling aus Syrien ein Privatquartier und lieh diesem eine Mietkaution. Im Zuge der Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für die Grundversorgung des Flüchtlings, insbesondere der Hilfsbedürftigkeit, wurde Herr N.N. vom Amt der Ktn LReg aufgefordert, nachzuweisen, woher das Geld für die Kautions stammt. Die Auskunft, dass die Kautions aus eigenen Mitteln bezahlt wurde, reichte der Behörde nicht. Er wurde aufgefordert, zusätzlich einen Pensionsnachweis vorzulegen.

Das Land Kärnten rechtfertigte das Vorgehen mit der im Verfahren notwendigen Feststellung der Hilfsbedürftigkeit. Die Behörde überprüfe bei Privatverzug von Asyl- oder subsidiär Schutzberechtigten routinemäßig die Hilfsbedürftigkeit. Im gegenständlichen Fall sei für die angemietete Wohnung eine Kautions in Höhe von 600 Euro erlegt worden. Die Erfahrung in der Vergangenheit hätte immer wieder gezeigt, dass nicht immer korrekt angegeben werde, woher die Mittel tatsächlich stammen. Die Behörde überprüfe daher auch die Herkunft und Art der Zuwendung von finanziellen Mitteln für Wohnungskautions.

Aufforderung zur Vorlage der Einkommensnachweise rechtswidrig

Die VA verkennt nicht die Notwendigkeit der behördlichen Überprüfung der Hilfs- und Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen nach dem K-GrvG. Dafür waren aber die verlangten Einkommensnachweise des Herrn N.N. nicht erforderlich. Die Behörde konnte auch keine nachvollziehbare Erklärung über die Sinnhaftigkeit und Rechtmäßigkeit für die verlangten Einkommensnachweise darlegen.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0047-A/1/2017; Amt d Ktn LReg 01-VA-802/1-2017

## 2.8.2 Behindertenrecht

### Kärntner Chancengleichheitsgesetz

Menschen mit Behinderungen darf der Weg zum Arbeitsmarkt nicht verstellt werden. Österreich ist nach der UN-BRK verpflichtet, Bildungsmöglichkeiten, Programme zur Vermittlung von Fähigkeiten und Rehabilitation sowie Arbeitsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderungen sicherzustellen.

Das AMS hat den gesetzlichen Auftrag, zur Verhütung und zur Beseitigung von Arbeitslosigkeit die Beschäftigung aller Personen, die dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, bestmöglich zu sichern. Dennoch beklagen sich vermehrt junge Menschen mit Beeinträchtigungen, denen aufgrund eines medizinischen Gutachtens Arbeitsunfähigkeit attestiert wurde, über den damit verbundenen fehlenden Zugang zu Angeboten und Leistungen des AMS.

Zugang zum Arbeitsmarkt erschwert

Die Unterstützungssysteme sind so zu gestalten, dass Menschen auch mit schweren Beeinträchtigungen am Arbeitsleben teilhaben können. Dafür bedarf es des Ausbaus unterstützter Beschäftigung, persönlicher Assistenz oder von Projekten der gemeinnützigen Arbeitskräfteüberlassung bei voller sozialversicherungspflichtiger Absicherung.

Tagesstrukturierende Angebote der Länder in Beschäftigungstherapiewerkstätten sind mit Sicherheit eine große Unterstützung, führen aber nicht zum Abschluss eines Arbeitsvertrages und einer eigenständigen sozialversicherungsrechtlichen Absicherung.

Die Benachteiligung von Menschen mit Beeinträchtigung zeigt sich bereits in der Ausbildung. Das K-ChG setzt sich zum Ziel, Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten und ihnen ein selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.

Im Fall einer jungen Kärntnerin, die von Geburt an in ihrer Entwicklung verzögert ist, begehrte das Land Kärnten für die im Rahmen einer Anlehre nach dem K-ChG übernommenen Kosten eine grundbücherliche Sicherstellung an einer ihr von der Großmutter geschenkten Liegenschaft. Denn je nach Art und Vorhandensein von Vermögen oder Einkommen sind diese Kosten nach dem K-ChG sicherzustellen bzw. einzufordern.

Durch Kostenersatz benachteiligt

Würde sie die Unterstützung bei der Berufsausbildung hingegen im Rahmen des AMS in Anspruch nehmen, müsste sie dafür keinen Kostenersatz leisten und würde sogar eine Lehrlingsentschädigung erhalten. Menschen mit Behinderung sind gegenüber Jugendlichen ohne Beeinträchtigung benachteiligt. Damit liegt ein Verstoß gegen die UN-BRK vor.

Verstoß gegen die UN-BRK

Einzelfall: VA-K-SOZ/0019-A/1/2017; Amt d Ktn LReg 01-VA-771/3-2017

### Landesregierung gewährte zu Unrecht Akteneinsicht

Akteneinsicht durch nicht obsorgeberechtigten Vater

Die für das K-ChG zuständige Abteilung des Amtes der Ktn LReg gewährte dem nicht obsorgeberechtigten Vater, der darüber hinaus seit Jahren keinen persönlichen Kontakt zur Tochter hat, Einsicht in den Akt der minderjährigen Tochter. Zudem händigte die Behörde dem Vater eine Kopie des psychologischen Gutachtens der Tochter aus.

Das Land Kärnten begründete die gewährte Akteneinsicht damit, dass die Mitwirkung des Vaters im Verfahren unerlässlich gewesen wäre. Im Übrigen habe er gegenüber der Behörde angegeben, über die gemeinsame Obsorge zu verfügen.

Akteneinsicht nach § 17 AVG ist ein Parteienrecht

Das Recht auf Akteneinsicht nach § 17 AVG kommt lediglich den Parteien eines Verfahrens zu. Dem nicht obsorgeberechtigten Vater kam im Verfahren nach dem K-ChG keine Parteistellung und damit auch kein Recht auf Akteneinsicht zu.

Allein das Erfordernis der Mitwirkung des nicht obsorgeberechtigten Vaters im Rahmen des Ermittlungsverfahrens berechtigte diesen nicht zur Akteneinsicht. Dadurch, dass die Behörde dem Vater dennoch die Einsicht in den verfahrensgegenständlichen Akt gewährte, liegt ein Missstand in der öffentlichen Verwaltung vor.

Einzelfall: VA-K-SOZ/0019-A/1/2017; Amt d Ktn LReg 01-VA-771/3-2017

### Fehlende Verständigung eines Angehörigen nach dem UbG

Fehlende Verständigung von der Unterbringung

Die Mutter von Frau N.N. war psychisch erkrankt. Sie wurde von der Polizei in das Klinikum Klagenfurt gebracht, von der Unterbringung wurde jedoch weder Frau N.N. noch ein sonstiger Angehöriger verständigt.

Krankenhaus bedauerte das Versäumnis

Laut dem Land Kärnten gab es vor dem Vorfall bereits mehrere Einsätze des Psychiatrischen Not- und Krisendienstes und lagen nach der amtsärztlichen Bescheinigung die Voraussetzungen für eine Unterbringung vor. Diese war erforderlich, um die Mutter vor sich selbst zu schützen. Von der Unterbringung wurden zwar die Patientenanwaltschaft und das Bezirksgericht ordnungsgemäß informiert, nicht aber die Angehörigen. Das Klinikum Klagenfurt bedauerte dieses Versäumnis ausdrücklich.

Das UbG sieht in § 10 Abs. 2 vor, dass von der Unterbringung, wenn der Kranke nicht widerspricht, auch ein Angehöriger zu verständigen ist.

Einzelfall: VA-K-GES/0020-A/1/2016; Amt d Ktn LReg 01-VA-810/1-2018

### Mangelnde Barrierefreiheit eines Ärztehauses

Nach der UN-BRK muss Menschen mit Behinderungen der Zugang zu Gesundheitsversorgungsdiensten im selben Umfang und in derselben Qualität ermög-

licht werden wie nicht behinderten Menschen. Obwohl nach dem BGStG mit Jänner 2016 die Frist zur Herstellung vollständiger Barrierefreiheit endete, ist die bauliche Barrierefreiheit in Österreich nach wie vor keine Selbstverständlichkeit.

Seit 1. Jänner 2016 ist Barrierefreiheit einzuhalten

Unter anderem hatte die VA im Rahmen des OPCAT-Mandates die mangelnde Barrierefreiheit bei einem Pflegeheim in Kärnten zu bemängeln. Erfreulicherweise konnte durch das Einschreiten der VA erreicht werden, dass umgehend eine bautechnische Prüfung sowie die Planung der erforderlichen Adaptierungen für eine barrierefreie Einrichtung in Angriff genommen wurden.

Das BGStG findet auch auf Arztordinationen Anwendung. Die fehlende Barrierefreiheit bei Arztordinationen verhindert nicht nur den Zugang, sondern schränkt auch die freie Arztwahl ein. Ein geringes Angebot an barrierefreien Praxen führt dazu, dass Menschen mit Behinderungen nur selten eine Ärztin bzw. einen Arzt ihrer Wahl konsultieren können bzw. Zuzahlungen bei Wahlärztinnen und Wahlärzten mit barrierefreien Ordinationen in Kauf nehmen müssen.

Arztordinationen müssen barrierefrei sein

Die VA beanstandete im Berichtszeitraum die fehlende Barrierefreiheit eines Ärztehauses in Völkermarkt. Dieses hatte im Außenbereich zwar eine Rampe, welche jedoch aufgrund der geringen Breite und einer Steigung von weit über 6% nicht dem Stand der Technik entsprach. Zudem bestand Absturzgefahr, da kein Geländer vorgesehen und die Rampe mit der Stiege verbunden war. Im Innenbereich gelangte man nur über Stufen zu den Ärztinnen und Ärzten.

Die Ärztekammer für Kärnten bestätigte die mangelnde Barrierefreiheit des in den 1970er-Jahren erbauten Ärztehauses. Für den seitens der Ärztekammer gewünschten barrierefreien Umbau gab es zwar bereits einen bewilligten Bauplan, jedoch waren die Ausschreibungsverfahren noch nicht abgeschlossen.

Fehlende Barrierefreiheit eines Ärztehauses

Einzelfall: VA-K-GES/0004-A/1/2017

## 2.8.3 Kinder- und Jugendhilfe

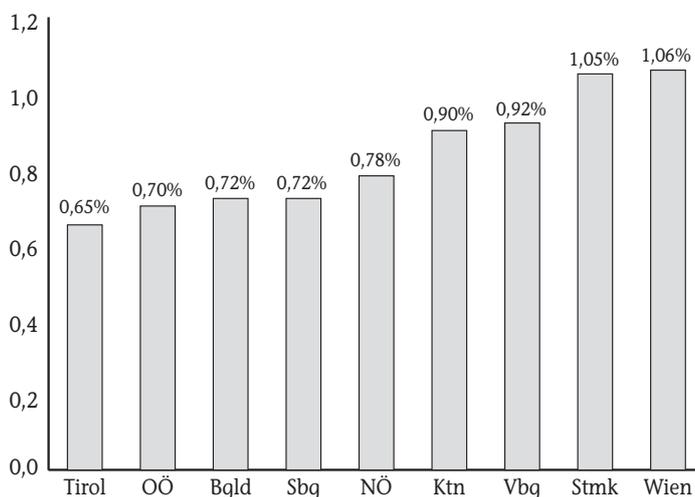
### Probleme in der Fremdunterbringung

Die VA wertete für ihren Sonderbericht 2017 „Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen“ einen österreichweiten Fragebogen und das daraus gewonnene Zahlenmaterial, verbunden mit den Zahlen aus der aktuellen Kinder- und Jugendhilfestatistik, aus. Anhand dieser Zahlen wurde ein österreichweiter Vergleich zu verschiedenen Problemfeldern in der Fremdunterbringung durchgeführt. Nachstehend sind die für Kärnten relevanten Probleme ersichtlich.

Insgesamt waren im Jahr 2016 in Kärnten 1.122 Minderjährige fremduntergebracht. Wenn man diese Zahl in Verhältnis zur Gesamtzahl aller in Kärnten lebenden Kinder setzt, kommt man zum Ergebnis, dass 0,90% der Kinder in voller Erziehung sind. Damit ist Kärnten österreichweit an vierter Stelle. Im

Anteil der fremdunterbrachten Kinder ist sehr hoch

Vergleich dazu wachsen in Tirol nur 0,65 % der Minderjährigen nicht in ihrer Familie auf. Dieser Unterschied zwischen den Bundesländern ist für die VA nicht nachvollziehbar. Kärnten hat die Ursachen für diese Entwicklung zu erheben und durch ein erweitertes und engmaschiges Angebot an ambulanten familienunterstützenden Maßnahmen zu versuchen, Fremdunterbringungen nach Möglichkeit zu verhindern.



Angebot an sozialtherapeutischen Plätzen zu gering

In ganz Österreich fehlen flächendeckende sozialtherapeutische und sozialpsychiatrische Angebote, was zwangsläufig Fehlplatzierungen nach sich zieht. 2017 gab es in Kärnten 95 sozialtherapeutische Betreuungsplätze für insgesamt 828 Minderjährige, die in stationären Einrichtungen fremdbetreut wurden. Die VA empfiehlt eine Ausweitung des Angebotes.

Unterbringungen außerhalb des Landes führen zu Entfremdung

Der Mangel an Betreuungsplätzen, vor allem im sozialtherapeutischen Bereich, ist vielfach verantwortlich dafür, dass die Kinder- und Jugendhilfeträger Minderjährige auch weit entfernt von ihrer Familie und dem gewohnten Umfeld in einem anderen Bundesland unterbringen. Die Folge sind Beziehungsabbrüche zu den Herkunftsfamilien, die eine Rückführung der Minderjährigen in die Familie erschweren oder gar unmöglich machen.

Zahlen haben sich verdoppelt

Die VA hat erstmals 2014 eine österreichweite Umfrage getätigt und alle Bundesländer anlassbezogen mehrfach darauf hingewiesen, dass die durch diese Unterbringungspraxis entstehende Entfremdung der Minderjährigen von ihren nahen Bezugspersonen menschenrechtlich höchst bedenklich ist. Die aktuelle Umfrage bezogen auf das Jahr 2016 ergab, dass in Kärnten die Zahlen von zuletzt 6,29 % auf 12,7 % gestiegen sind. Im Vergleich dazu leben in Vorarlberg nur 2,16 % aller fremduntergebrachten Minderjährigen nicht in ihrem Bundesland. Der Anstieg in Kärnten auf das doppelte Ausmaß ist für die VA nicht nachvollziehbar, da in den anderen Bundesländern ein leichter Rückgang zu verzeichnen war. Es sollten die Ursachen für diese negative Entwicklung erhoben und entsprechende Maßnahmen getroffen werden.

Keine einheitlichen Standards in Österreich

Immer deutlicher zeigt sich für die VA, dass das B-KJHG nicht, wie das vom Gesetzgeber beabsichtigt war, die Herausbildung einheitlicher Betreuungsstan-

dards in Österreich bewirken konnte. Zwar haben die Ausführungsgesetze der Länder die Anordnung des § 12 B-KJHG übernommen. Dieser gibt die fachliche Ausrichtung der Kinder- und Jugendhilfe vor, indem grundsätzlich fachlich anerkannte Standards sowie der aktuelle Stand der Wissenschaften als Maßstab normiert werden. Tatsächlich sind die Unterschiede in der Fremdunterbringung in den Bundesländern sehr groß.

Österreichweit gibt es etwa hinsichtlich der erlaubten Maximalzahl an betreuten Kindern pro Gruppe große Unterschiede. Die Anzahl der Minderjährigen in der Gruppe hat aber eine entscheidende Auswirkung auf die Qualität der Betreuung. In Kärnten ist es möglich, bis zu zwölf Minderjährige in einer Gruppe unterzubringen. Damit ist Kärnten inzwischen das Bundesland mit den zweithöchsten Gruppengrößen. Im Burgenland wird die Gruppengröße mit der neuen VO zum KJHG auf zehn reduziert. Das Land Kärnten soll diesem Beispiel folgen und die Gruppengrößen auf ein Maß reduzieren, das Bedingungen für eine fordernde und fördernde Pädagogik schafft.

12 Kinder pro Gruppe sind zu viel

Zusätzlich sollten Großheime umstrukturiert werden, da diese dem heutigen Stand der Sozialpädagogik nicht gerecht werden. Die Wirkung negativer Gruppendynamiken ist in großen Einrichtungen wesentlich stärker spürbar und beeinträchtigt die Entwicklungschancen der Minderjährigen. Wien, Vorarlberg, Steiermark und Salzburg haben daher inzwischen keine Großeinrichtungen mehr. Auch in Oberösterreich und Niederösterreich wurden Umstrukturierungen bereits begonnen. Für die allesamt privaten Großheime in Kärnten gibt es jedoch noch keinen solchen Umstrukturierungsplan. Die VA regt an, die Träger aufzufordern, diesbezügliche Pläne vorzulegen.

Umstrukturierungsmaßnahmen sind notwendig

Wenn man die Zahlen der Hilfen für junge Erwachsene in Relation zu den Gesamtzahlen der Hilfen zur Erziehung setzt, fällt auf, dass manche Bundesländer diese Hilfen häufiger gewähren als andere. Der Schluss liegt nahe, dass in der Praxis nicht der individuelle Unterstützungsbedarf für die Weitergewährung der Hilfen ausschlaggebend sein kann. Im Jahr 2016 hat Kärnten 144 jungen Erwachsenen nach Erreichung der Volljährigkeit stationäre Hilfen und 85 ambulante Hilfen gewährt. Dies ist im Vergleich zu anderen Bundesländern wenig, weshalb von der VA auch in diesem Bereich Handlungsbedarf gesehen wird.

Individueller Unterstützungsbedarf für junge Erwachsene

In Kärnten werden die Hilfen außerdem nur für ein Jahr gewährt, was zu einer Verunsicherung der Jugendlichen führt. Sie wissen zu Beginn ihrer Ausbildung nicht, ob die Hilfe bis zum Abschluss weitergewährt wird und sie diese vollenden können. Diese Unsicherheit wirkt sich negativ auf die Motivation, eine Ausbildung überhaupt zu beginnen, und letztendlich auf deren Erfolg aus. Es wird daher angeregt, zukünftig die Hilfen bis zum Ende der Mindestausbildungsdauer zu gewähren und diese Entscheidung bereits vor Erreichen der Volljährigkeit zu treffen.

Gewährung bis zum Abschluss der Ausbildung

Einzelfall: VA-BD-JF/0106-A/1/2017

## Rechtliche Vertretung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in Asylverfahren

Der Ausgang von Asylverfahren ist für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF), wie für alle Asylwerbenden, von entscheidender Bedeutung für ihren weiteren Verbleib in Österreich. Es ist daher wichtig, dass die Minderjährigen eine qualifizierte rechtliche Vertretung erhalten, die auch auf ihre besonderen sozialen und pädagogischen Bedürfnisse eingeht. Nach Zuweisung an eine Betreuungsstelle eines Bundeslandes sind die Länder als Kinder- und Jugendhilfeträger für die rechtliche Vertretung vor dem BFA und dem BVwG zuständig.

Prüfung über Praxis in den Ländern

Die VA war im vergangenen Jahr zunehmend mit Beschwerden über Mängel in der rechtlichen Vertretung der UMF in den Asylverfahren konfrontiert. Neben der Bearbeitung der Einzelfälle eröffnete die VA von Amts wegen ein Prüfverfahren, um die geäußerte Kritik zu verifizieren und mehr Informationen über die Praxis der rechtlichen Vertretung im Asylverfahren der Bundesländer zu erhalten. Die Vertretung der jungen Asylwerberinnen und Asylwerber erfolgt in den einzelnen Ländern uneinheitlich.

Diakonie übernimmt Rechtsvertretung

In Kärnten vertritt im Auftrag der Kinder- und Jugendhilfeträger der Diakonie Flüchtlingsdienst unbegleitete minderjährige Asylsuchende im Asylverfahren. Die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde beantragt die Obsorge bei Gericht, nachdem die oder der Minderjährige einer Einrichtung zugewiesen wurde.

Uneinheitliche Vorgangsweise in den Ländern

In anderen Bundesländern wird die Vertretung in Asylsachen entweder durch die Behörden der Länder oder durch beauftragte NGOs durchgeführt. Fallweise übernehmen auch Träger der Grundversorgungseinrichtungen oder Rechtsanwaltskanzleien die Vertretung, wobei teilweise auch „Mischsysteme“ bestehen.

Unabhängigkeit der Vertretung

Voraussetzung für jede Vertretung im Sinne des Kindeswohls muss jedenfalls eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit sein. Es gilt darauf zu achten, dass Interessenskollisionen vorbeugend ausgeschlossen werden. Die Gefahr einer Unvereinbarkeit könnte bestehen, wenn Vertreterinnen oder Vertreter der Minderjährigen im Asylverfahren auch für die Organisation der Unterbringung oder für die Betreuung verantwortlich sind. Das trifft sowohl auf Behörden als auch auf NGOs und Träger der Einrichtungen zu. Es bedürfte daher Vorkehrungen, um dieser Gefahr zu begegnen. Ratsam wäre aus Sicht der VA daher ein Kontrollmechanismus, um die notwendige Unabhängigkeit bzw. Unvoreingenommenheit sicherzustellen.

Die VA stellte auch Unterschiede in der Intensität der Vertretungstätigkeit während anhängiger Asylverfahren fest. In Hinblick auf die besondere Schutzwürdigkeit von UMF muss gewährleistet sein, dass zwischen den rechtlichen Vertreterinnen bzw. Vertretern und Minderjährigen eine Vertrauensbasis aufgebaut werden kann und genügend Zeit für Vorbesprechungen und Beratungen zur Verfügung steht. Ausreichend viele bzw. lange Vorbereitungsgespräche,

insbesondere auch für die Verhandlungen vor dem BFA und dem BVwG, sollten deshalb eine Selbstverständlichkeit sein. Dazu sollten auch die Vertrauenspersonen standardmäßig beigezogen werden.

Das Wohl des Kindes muss der leitende Maßstab sein, den Rechtsvertretungen in Asylsachen bei allen Handlungen und Entscheidungen zu beachten haben. Von der Vertretung müssen daher die besonderen Umstände, die mit der Flucht von unbegleiteten minderjährigen Kindern verbunden sind, beachtet werden. Neben rechtlichen Kenntnissen bedarf es daher auch eines erhöhten Maßes an Sensibilität, um auf die Minderjährigen, die nicht selten traumatische Erlebnisse zu verarbeiten haben, auch während der Asylverfahren eingehen und mit diesen die weiteren Schritte abklären zu können.

Kindeswohl leitender Maßstab

Ein wichtiger Punkt ist die Weitergabe der (vollständigen) im Asylverfahren erlassenen Bescheide an die UMF. In Kärnten werden Bescheide an die Einrichtungen übermittelt. Diese übergeben die Bescheide, laut Auskunft des Landes, an die Minderjährigen bzw. sammeln diese in den persönlichen Akten. Im Gegensatz dazu wird in anderen Ländern vorab nur die erste und letzte Seite übermittelt. Erst auf ausdrücklichen Wunsch des Minderjährigen wird in diesen Fällen der gesamte Bescheid übergeben.

Übergabe des Bescheides

Sowohl nationales als auch internationales Recht sehen vor, dass Minderjährige in eigenen Angelegenheiten angemessen zu beteiligen sind. Dieser im UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes, BVG über die Rechte von Kindern und im ABGB verankerte Anspruch Minderjähriger auf Mitbestimmung muss ausreichend berücksichtigt werden.

Mitbestimmung Minderjähriger im Verfahren

In Ausnahmefällen kann es, vor allem bei sehr jungen UMF, Gründe geben, den schriftlichen Bescheid vorerst nicht an die Betroffenen auszuhändigen. Besonders wichtig ist dann aber das nachfolgend dokumentierte persönliche Gespräch mit den Minderjährigen, in denen sie über den Inhalt und die Folgen der Asylbescheide genau aufgeklärt werden.

Nach der Zustellung bedarf es der Abklärung, ob ein Rechtsmittel erhoben werden soll. Im Fall negativer Asylentscheidungen legen die Rechtsvertreterinnen bzw. Rechtsvertreter in Kärnten grundsätzlich ein Rechtsmittel ein. Entscheidungen werden gemeinsam von den zuständigen Sozialarbeitern, Rechtsberatern und Jugendlichen getroffen. Kein Rechtsmittel wird erhoben, wenn die Erhebung nach Einschätzung der Rechtsberatenden dem Kindeswohl zuwiderlaufen würde.

Erhebung eines Rechtsmittels

In den meisten Bundesländern wird gegen negative Asylentscheidungen routinemäßig ein Rechtsmittel erhoben, weil dies im Interesse der Minderjährigen geboten scheint. In anderen Bundesländern wird geprüft, inwieweit die Erhebung eines Rechtsmittels Aussicht auf Erfolg hat. Manche Länder unterscheiden bei der Vorgangsweise zwischen negativen Asylentscheidungen und Entscheidungen über subsidiären Schutz, wobei bei letzteren eine Erfolgsprüfung

durchgeführt wird. Wichtig ist, dass in diesen Fällen die Entscheidungsgründe hierfür ausführlich dokumentiert werden. Es muss nachvollziehbar sein, warum durch das Unterlassen von Rechtsmitteln dem Wohl der UMF besser gedient sein soll.

Einzelfall: VA-BD-JF/0150-A/1/2017; 01-VA-800/1-2017

## 2.8.4 Heimopferrente

### Das Heimopferrentengesetz (HOG)

Seit Jänner 2018  
monatlich 306,60 Euro

Am 17. Mai 2017 beschloss der Nationalrat einstimmig das Heimopferrentengesetz (HOG). Opfer von Misshandlungen in Heimen und in Internaten des Bundes, der Länder und der Kirchen sowie in Pflegefamilien erhalten seit 1. Juli 2017 eine monatliche Rente von 300 Euro (12-mal jährlich brutto für netto). Mit Jänner 2018 wurde die Rente auf 306,60 Euro erhöht.

Bezugsberechtigt sind Personen, die eine pauschalierte Entschädigung als Gewaltopfer erhalten haben und eine Pension beziehen oder das Pensionsalter erreicht haben. Den Pensionsbezieherinnen und Pensionsbeziehern gleichgestellt sind jene Personen, die Mindestsicherung beziehen und deren Arbeitsfähigkeit auf Dauer festgestellt wurde.

Betroffene, deren Entschädigungsansuchen abgewiesen wurde oder die aus einem besonderen Grund nicht zeitgerecht ein Ansuchen stellen konnten, erhalten eine Heimopferrente, wenn sie wahrscheinlich machen, dass sie in einem Heim (oder Internat) des Bundes, der Länder, der Kirche oder in einer Pflegefamilie Opfer vorsätzlicher Gewalt wurden. Mit diesen Anträgen befasst sich die weisungsfreie Rentenkommission der VA.

Rentenkommission  
der VA

Auf Grundlage eines Vorschlages der Rentenkommission gibt das Kollegium der VA eine Empfehlung für die Entscheidungsträger ab.

39 Betroffene aus  
Kärnten

Im Zeitraum vom 1. Juli bis 31. Dezember 2017 bearbeitete die Rentenkommission 517 Anträge und mehr als 300 weitere allgemeine Anfragen. Insgesamt fielen bei der Rentenkommission 833 Geschäftsfälle an, wobei 39 Betroffene angaben, in einem Kärntner Heim oder einer Kärntner Pflegefamilie Gewalt erlitten zu haben.

Die Renten werden bei Pensionistinnen und Pensionisten von der jeweiligen Pensionsversicherung und bei allen übrigen Anspruchsberechtigten vom Sozialministeriumservice ausbezahlt. Diese Entscheidungsträger erlassen den Bescheid.

### Finanzielle Hilfestellung

Bislang wurden etwa ein Dutzend Anlaufstellen für ehemalige Heim- und Pflegekinder in Österreich eingerichtet. Dort erhalten Betroffene eine Beratung

und können neben einer pauschalierten Entschädigung auch die Kostenübernahme für eine Psychotherapie beantragen.

Das Land Kärnten hat seine Entschädigungsprojekte für ehemalige Heimopfer bereits mit 30. Juni 2015 eingestellt. Therapeutische Hilfestellung kann noch weiter in Anspruch genommen werden. Die Kosten werden aus dem Opferhilfefonds des Landes finanziert. Dieser Fonds wurde für alle Gewaltopfer eingerichtet.

Entschädigungsleistungen eingestellt

Es werden maximal 30 Stunden Psychotherapie bewilligt und lediglich 70 Euro pro Stunde bezahlt. Eine Erhöhung des Stundensatzes lehnte das Land Kärnten ab. Es gibt kaum Psychotherapeuten, die zu so einem geringen Stundensatz arbeiten.

Limitierte Psychotherapiestunden

Menschen, die in ihrer Kindheit bzw. Jugend Opfer von psychisch belastenden Situationen, körperlicher Gewalt oder sexuellen Missbrauchs waren, bedürfen einer längerfristigen psychotherapeutischen Behandlung.

## Reformbedarf

Nach dem ersten Halbjahr seit Inkrafttreten des HOG fordern die Rentenkommission und die VA notwendige bundesgesetzliche Reformen.

### Erweiterung des Opferkreises

Bei der VA meldeten sich mittlerweile mehr als 60 Betroffene von Missbrauch und Gewalt in Krankenanstalten. Folgende Einrichtungen werden genannt: Kinderpsychiatrie Klagenfurt/Dr. Wurst (Kärnten), Kinderbeobachtungsstation Dr. Novak-Vogl (Tirol), Kinderheilanstalt Lilienfeld-Frankenstiftung (NÖ), Klinik Hoff (Wien), Spiegelgrund (Am Steinhof/Pavillon 15, Wien), Kinderheilstätte Bellevue (Wien), Lungenheilstätte Baumgartner Höhe (Wien).

### 60 Betroffene in Krankenanstalten

Krankenanstalten sind nicht vom HOG erfasst, obwohl die Kinder dort teilweise über Jahre untergebracht waren. Wie wissenschaftliche Studien belegen, wurden Kinder und Jugendliche dort gleichermaßen Opfer struktureller Gewalt (vgl. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen in der Wiener Psychiatrie von 1945 bis 1989, Mayrhofer et al., Wien 2017). Die Einweisung in Krankenanstalten erfolgte ebenso durch die Fürsorge.

Die VA fordert, dass Opfer von Missbrauch und Gewalt in Krankenanstalten in den Geltungsbereich des HOG aufgenommen werden.

Erweiterung des Geltungsbereiches

### Einbeziehung von „privaten“ Einrichtungen

Dem Gesetzeswortlaut nach haben nur Betroffene von Gewalt in Einrichtungen des Bundes, der Länder, einer Kirche oder in einer Pflegefamilie Anspruch

auf die Heimopferrente. Den gesetzlichen Erläuterungen zufolge sind auch Internate erfasst. Kinderheime wurden aber auch von privaten Trägern, Städten oder Gemeindeverbänden geführt (z.B. SOS Kinderdorf, Kinderdorf Vorarlberg, städtische Kinderheime der Stadt Innsbruck oder Kinderheim der Volkshilfe in Pitten). Es bedarf daher der Klarstellung im HOG, dass private Einrichtungen, wenn sie funktional für einen Jugendwohlfahrtsträger tätig wurden, jedenfalls mitumfasst sind.

### **Berücksichtigung der besonderen Situation von Menschen mit Behinderung**

Personen, die aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen eine Frühpension beziehen, haben derzeit bei Erfüllung aller Voraussetzungen Anspruch auf eine Heimopferrente. Den Bezieherinnen und Beziehern einer Eigenpension gleichgestellt sind auch Personen, die aufgrund von Arbeitsunfähigkeit eine Dauerleistung der Mindestsicherung erhalten.

Menschen, die aufgrund ihrer Behinderung keiner Tätigkeit am ersten Arbeitsmarkt nachgehen können, haben keinen Anspruch auf eine Eigenpension (z.B. eine Invaliditätspension). Oftmals haben sie auch keinen Anspruch auf eine Leistung der Mindestsicherung, da sie im Familienverband leben, eine Waisenpension samt Ausgleichszulage beziehen oder im Rahmen der Behindertenhilfe vollversorgt sind. Diese Personengruppe musste daher das gesetzliche Pensionsalter (Frauen 60 und Männer 65 Jahre) abwarten, um eine Heimopferrente zu erhalten.

### **Wegfall des „besonderen Grundes“ in § 1 Abs. 2 HOG**

Betroffene, die (noch) keine pauschalierte Entschädigung vom Heimträger erhalten haben, können die Heimopferrente nur beziehen, wenn sie aus einem besonderen Grund kein zulässiges und zeitgerechtes Ansuchen auf eine solche Entschädigung stellen konnten. Die Rentenkommission muss daher prüfen, ob ein besonderer Grund vorliegt. Diese Voraussetzung soll wegfallen.

### **Möglichkeit von Feststellungsbescheiden**

Ehemalige Heim- und Pflegekinder, die keine Pauschalentschädigung erhalten haben, müssen bis zum Pensionsantritt warten, um erstmals über ihre Erlebnisse sprechen zu können. Die VA fordert für diesen Personenkreis die Möglichkeit eines früheren Feststellungsbescheides. Zu dem Zeitpunkt, in dem das ehemalige Heim- oder Pflegekind bereit ist, über das Erlebte zu sprechen, sollen alle notwendigen Erhebungen durchgeführt werden.

### **Ausschluss vom Verbrechenopfergesetz**

Personen, die im Zeitraum 1945 bis 1999 im Rahmen der Unterbringung in Heimen des Bundes, der Länder und der Kirchen oder bei Pflegefamilien Gewalt erlitten haben, können nach dem 30. Juni 2017 den Ersatz des Verdienstentganges als Verbrechenopfer nicht mehr beantragen. Ab dem 1. Juli 2017

eingebraachte Anträge auf Ersatz des Verdienstentganges gelten als Anträge nach dem HOG.

Ein bestimmter Kreis von Verbrechenopfern wird dadurch vom Anwendungsbereich des VOG ausgenommen. Selbst wenn der HOG-Antrag abgelehnt wird oder das ehemalige Heimkind das Pensionsalter noch nicht erreicht hat, ist kein Antrag nach dem VOG möglich.

Ein Jugendlicher, der 1999 im Rahmen der Heimunterbringung so schwere Gewalt erlebte, dass er dadurch in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt ist, muss nach der derzeitigen Gesetzeslage 40 Jahre auf die Heimopferrente warten.



## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AMS	Arbeitsmarktservice
Art.	Artikel
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
Bgld	Burgenland
BGStG	Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz
BH	Bezirkshauptmannschaft
B-KJHG	Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz
BM	Bundesministerium
BMI	BM für Inneres
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
IOI	International Ombudsman Institute
i.S.d.	im Sinne des
K-ChG	Kärntner Chancengleichheitsgesetz
K-GplG	Kärntner Gemeindeplanungsgesetz
K-GrvG	Kärntner Grundversorgungsgesetz
K-GSLG	Kärntner Güter- und Seilwege-Landesgesetz
K-StrG	Kärntner Straßengesetz
Ktn	Kärnten
Ktn Bericht	Bericht der Volksanwaltschaft an den Kärntner Landtag
K-VAG	Kärntner Veranstaltungsgesetz
LGBL	Landesgesetzblatt
LH	Landeshauptstadt
lit.	litera (Buchstabe)
LMSVG	Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung

LVwG	Landesverwaltungsgericht
MA	Magistratsabteilung
MD	Magistratsdirektion
Mio.	Million(en)
MRB	Menschenrechtsbeirat
N.N.	Beschwerdeführerin, Beschwerdeführer
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
PB	Bericht der VA an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
S.	Seite
Sbg	Salzburg
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger
Stmk	Steiermark
u. a.	unter anderem
UbG	Unterbringungsgesetz
UMF	unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VBO	Vertragsbedienstetenordnung
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VOG	Verbrechensopfergesetz
VwGG	Verwaltungsgerichtshofgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZPEMRK	Zusatzprotokoll zur Europäischen Menschenrechtskonvention
z.T.	zum Teil

## **GESCHÄFTSBEREICH Dr. Günther KRÄUTER**

### *Geschäftsbereichsleitung*

Dr. Adelheid PACHER DW-243

### *Assistenz*

Debora MULA DW-109

### *Sekretariat*

Daniela LEITNER DW-111

Daniel MAURER DW-119

### *Referentinnen / Referenten*

- ▶ Mag. Markus HUBER (stv. GBL) DW-218
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.<sup>in</sup> Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag.<sup>a</sup> Donja NOORMOFIDI DW-112
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Elisabeth PRATSCHER DW-249
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Eike SARTO DW-244
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Caroline KULMHOFER (Verwaltungspraktikantin) DW-209
- ▶ Mag. Tamara MATHIS, BA (Verwaltungspraktikantin) DW-155
- ▶ Dr. Mathias PICHLER (Verwaltungspraktikant) DW-139

## **GESCHÄFTSBEREICH Dr. Gertrude BRINEK**

### *Geschäftsbereichsleitung*

Dr. Michael MAUERER DW-132

### *Assistenz*

Christine SKRIBANY DW-138

### *Sekretariat*

Brigitte MITUDIS DW-131

Lukas HAJOS DW-124

### *Referentinnen / Referenten*

- ▶ Dr. Peter KASTNER (stv. GBL) DW-126
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ MMag.<sup>a</sup> Sophia GEBEFÜGI DW-254
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIN DW-116
- ▶ Dr. Edeltraud LANGFELDER DW-241
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Nadine RICCABONA, MA DW-189
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Katharina SUMMER DW-210
- ▶ Mag. Andreas WEINMANN (Verwaltungspraktikant) DW-228

## **GESCHÄFTSBEREICH Dr. Peter FICHTENBAUER**

### *Geschäftsbereichsleitung*

Mag. Martina CERNY DW-226

### *Assistenz*

Siegfried Josef LETTNER DW-232

### *Sekretariat*

Andrea FLANDORFER DW-121

Claudia BRAUNEDER DW-255

### *Referentinnen / Referenten*

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG (stv. GBL) DW-234
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Mag. Nicole DOPITA DW-135
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Teresa EXENBERGER DW-248
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag. Alexander HENN DW-185
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Gertrude SCHNEIDER-PICHLER DW-133
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Ludwig Josef SCHWAB (Verwaltungspraktikant) DW-123

## VERWALTUNG

### Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

### stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO DW-219

#### V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Martina KNECHTL DW-117
- ▶ Pascal GRECHER DW-188  
(Verwaltungspraktikant)

#### V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Nuriye BOZKAYA DW-143
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Sonja UNGER DW-104

#### V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

#### V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Sabine HORNbacher DW-101
- ▶ Vincent PERLE, BA DW-100  
(Verwaltungspraktikant)

#### V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Kornelia GENSER DW-240
- ▶ Maria HALBAUER DW-247
- ▶ Irene ÖSTERREICHER DW-140

#### V/4 - EDV & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (L.tr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Bryan LAGUS DW-215

#### V/5 - Schreibdienst

- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-107
- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Ingrid KLAUS DW-104
- ▶ Dijana KOSTIC DW-107
- ▶ Gudrun LEITNER DW-104
- ▶ Michael PRUMMER DW-188
- ▶ Denis SZÖKE, MSc DW-104

#### V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMÄSSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER

#### V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Mag. Jakob WINKELBAUER DW-146  
(Verwaltungspraktikant)

#### V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Agnieszka KERN, MA DW-204
- ▶ Jasmin HOLZMANN, Bakk.Phil. DW-217
- ▶ Nikol SAIDPOUR, Bakk  
(Verwaltungspraktikantin) DW-205

## INTERNATIONALES / IOI

### Internationales / IOI Generalsekretariat

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Ulrike GRIESHOFFER (L.tr.) DW-203
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Danella NEWMAN, BA BA DW-206  
(Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Andrea STERNAD, BA, MAIS DW-206  
(Verwaltungspraktikantin)

## BÜRO DER RENTENKOMMISSION

### Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Mag.<sup>a</sup> Corina HEINREICHBERGER DW-147

# RENTENKOMMISSION

*Vorsitzender:* Dr. Günther KRÄUTER

---

## Name

Brigitte DÖRR

Dr. Gabriele FINK-HOPF

Dr. Norbert GERSTBERGER

Prim. Dr. Ralf GÖßLER

Dr. Hansjörg HOFER

a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN

Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL

Dr. Oliver SCHEIBER

Romana SCHWAB

Mag. Natascha SMERTNIG

Barbara WINNER, MSc

Mag. Hedwig WÖLFL

---



## Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft

Herausgegeben: Wien, im Mai 2018